

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 18/2021

Datum: 14.05.2021

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
65	Kreis Coesfeld	Neuerlass einer Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld über Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der vom 12.05.2021 gültigen Fassung für Modellprojekte auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld	205
66	Kreis Coesfeld	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Beobachtungsgebietsanordnung in der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 und zur Aufhebung der Anordnung zur Aufstallung von Geflügel und zum Verbot von Geflügelaustellungen, Geflügelmärkten u. a. in der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 26.03.2021	285
67	Kreis Coesfeld	Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Hinblick auf den Erwerb, die Modernisierung und des Betriebs eines Wasserkraftwerkes auf dem Gelände der „Füchtelner Mühle“	285
68	Kreis Coesfeld	Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Renaturierung des Flusses Berkel im Rahmen des Entwicklungskonzeptes Berkel	286
69	Stadt Dülmen	Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für das Stadtgebiet Dülmen <u>hier</u> : Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	286
70	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	287

65/21 - Kreis Coesfeld

Neuerlass einer Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld über Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der vom 12.05.2021 gültigen Fassung für Modellprojekte auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld

Die Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld vom 28.04.2021 (Amtsblatt 15/2021) auf Grundlage von § 4c der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) wird auf Grundlage der CoronaSchVO vom 12.05.2021 in der ab dem 15.05.2021 gültigen Fassung

i. V. m. §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –VwVfG NRW–) in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) wie folgt neu gefasst:

1. Abweichend von § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ist die Öffnung der Einrichtung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit „JuNO“ in Form von Veranstaltungen wie „offenen Jugendtreffs, Jugendcafé“ in der Gemeinde Nordkirchen zulässig.
2. Abweichend von § 8 Abs. 1 S. 1, 2 ist die Durchführung von Konzerten und Aufführungen in Theatern, Opern und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen auf den jeweiligen Gebieten der Städte und Gemeinden zulässig:

- a. Unser Leohaus in Olfen
 - b. Lesungen auf der Kolvenburg
 - c. museumspädagogische Veranstaltung für junge Menschen auf der Burg Vischering
3. Abweichend von § 9 Abs. 1 S. 1 ist der Betrieb von nachstehend genannten Schwimm- und Freibädern sowie der Sportbetrieb im Freien auf den jeweiligen Gebieten der Städte und Gemeinden zulässig:
 - a. Hallenbad Herbern in kleinen Gruppen bis max. 5 Personen zuzüglich Übungsleiter zur Erhöhung der Schwimmsicherheit und -auffrischung
 - b. Freibad Billerbeck
 - c. Training von Fußballmannschaften und Tennis unter freiem Himmel in der Stadt Billerbeck durch den Sportverein DJK VfL Billerbeck bzw. TC Billerbeck am Sportpark mit maximal 20 Teilnehmenden zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen
 - d. Freibad Coesfeld
 - e. Klutenseebad Lüdinghausen
 - f. Öffnung des Fitnessstudios „Der Sportklub“ in Havixbeck
 - g. Ermöglichung des Trainingsbetriebs unter freiem Himmel in den Sportarten Fußball, Leichtathletik, Tennis und Beachvolleyball im Sportpark Senden ab der 18. Kalenderwoche mit maximal 20 Teilnehmenden zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen
 - h. Unterricht und Kurse im Bereich des Pferdesports unter freiem Himmel in der Stadt Dülmen
 - i. Reitsport für Jugendliche ab 15 Jahren und Erwachsene in Kleingruppen von 5-6 Personen durch den Reitverein Ascheberg
 4. Die räumliche Eingrenzung der unter 1-3 genannten Maßnahmen ergibt sich aus den Anlagen, die dieser Allgemeinverfügung beigefügt sind und die Inhalt dieser Verfügung werden.
 5. Eine Öffnung und der Betrieb der unter den Ziffern 1-3 genannten Einrichtungen ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass
 - a. lediglich solche Personen die Leistungen in Anspruch nehmen, die vorab über eine digitale Plattform einen Termin/ein Zeitfenster gebucht haben, um die entsprechende Leistung in Anspruch zu nehmen bzw. eine entsprechende Reservierung vorgenommen haben. Dem steht es im Bereich des Sports gleich, wenn die zugelassenen Trainingsgruppen vor Aufnahme des Trainings digital erfasst werden bzw. im Bereich der Bäderöffnungen auf der Internetseite der Belegenheitskommune und vor Ort die Verfügbarkeit freier Plätze in Echtzeit angezeigt wird.
 - b. lediglich solche Personen die Leistungen in Anspruch nehmen, die beim Betreten über eine ärztliche Bescheinigung oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument zu erbringen und ist bei Betreten des Einrichtungsgeländes dem Betreiber/der Betreiberin vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis darf bei Vorlage nicht älter als 48 Stunden sein. Die Tests haben den Anforderungen der CoronaTestQuarantäneVO einschließlich deren Anlagen in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Eine nachgewiesene Immunisierung steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich. Die Immunisierung kann nachgewiesen werden durch:
 - aa. den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff,
 - bb. den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt, oder
 - cc. den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach bb. in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.
 - c. der Betreiber/die Betreiberin eine Rückverfolgbarkeit i. S. d. § 4a der CoronaSchVO in der aktuell geltenden Fassung gewährleistet, die digital zu erfolgen hat und über eine datensichere und medienbruchfreie Verknüpfung zu dem Programm SORMAS aufweist. Außerdem wird der Betreiber/die Betreiberin für die Nutzung der Corona Warn-App des Bundes werben.
 - d. der Betreiber/die Betreiberin ein mit der zuständigen Behörde abgestimmtes Hygiene- und Durchführungskonzept vorlegt. Es muss insbesondere Regelungen zur Einhaltung von Kontaktbeschränkungen, regelmäßiger Lüftung und Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Sanitäreinrichtungen sowie der maximalen Besucher-/Nutzerzahl enthalten. Mögliche Wegeführungen innerhalb der Veranstaltungsorte sollen berücksichtigt werden. Überdies ist hierin der räumliche Geltungsbereich der Öffnung – auch graphisch – darzulegen. Das Konzept ist auch an modellprojekt@kreis-coesfeld.de zu senden. Mit Übersendung erklärt sich die Belegenheitskommune bzw. der Betreiber/die Betreiberin einverstanden, dass das Konzept in den Medien veröffentlicht werden kann.
 - e. der Betreiber/die Betreiberin durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch entsprechende Beschilderung) kenntlich macht, dass außerhalb der Einrichtung die allgemeinen Vorgaben der CoronaSchVO in der jeweils gültigen Fassung von den Nutzerinnen und Nutzern beachtet werden.
6. Die Öffnung der in den Ziffern 1-3 genannten Einrichtungen ist nur dann zulässig, wenn die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet ausweislich der täglichen Veröffentlichungen des LZG NRW konstant unter 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern liegt, die Auslastung der Krankenhäuser im Kreisgebiet nach deren Einschätzung und Meldung an den Krisenstab des Kreises Coesfeld an jedem Mittwoch hinreichend gering ist und das Gesundheitsamt des Kreises nach der aktuell bestehenden Gesamteinfectionslage eine zeitnahe Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen sicherstellen kann.
 7. Steigt die Inzidenz an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen auf über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern, entfallen die Öffnungen aus Ziffer 1-3. Dies gilt nicht, sofern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgestellt wird, dass diese Überschreitung
 1. einer bestimmten, nicht aus dem Modellprojekt resultierenden Infektionsquelle zugeordnet werden kann oder
 2. der Kreis plausibel darlegen kann, dass der Anstieg der Infektionen nicht auf das Projekt zurückzuführen ist und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales dieser Einschätzung zustimmt.
 8. Eine Unterbrechung/ein Abbruch der unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Maßnahmen kommt auch dann in Betracht, wenn das das Modellprojekt initiiierende Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen den Modellversuch beendet.
 9. Diese Allgemeinverfügung kann gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW widerrufen werden, wenn das zuständige Gesundheitsamt eine Fortführung des Modellprojekts aus Gründen des Infektionsschutzes, insbesondere auf-

grund der Entwicklung des Infektionsgeschehens in der Modellregion oder auch in den angrenzenden Kreisen, für nicht vertretbar hält.

10. Die Maßnahmen unter Ziffer 1 bis 3 gelten für eine Mindestdauer von drei Wochen, sofern kein Fall der Ziffern 7 bis 9 vorliegt.
11. Für die Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten gilt § 4c Abs. 3 CoronaSchVO in der jeweils geltenden Fassung.
12. Ermöglicht die CoronaSchVO in der Fassung vom 12.05.2021 weitergehende Projekte und/oder verlangt die CoronaSchVO von den Veranstaltern/Betreibern geringere Anforderungen als diese Allgemeinverfügung, geht die CoronaSchVO den Bestimmungen der Allgemeinverfügung vor.
13. Es wird die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen gem. Ziffern 5 und 6 dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, soweit diese sich nicht bereits aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG ergibt.
14. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 15.05.2021 in Kraft und hebt die Allgemeinverfügung vom 27.04.2021 (Amtsblatt 15/2021) auf. Sollten sich die tatsächlichen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen der CoronaSchVO derart ändern, dass die bislang als Modellprojekte durchgeführten Maßnahmen, die nunmehr durch die CoronaSchVO in der ab dem 15.05.2021 geltenden Fassung zulässig sind, nicht mehr zulässig sind, können diese erneut Teil der Allgemeinverfügung im Rahmen der Modellkommunenklausele werden.

Begründung:

Nach § 4c CoronaSchVO in der ab dem 15.05.2021 geltenden Fassung kann das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) Modellprojekte auswählen, bei dem im Zusammenspiel mit Testungen, Impfungen, der digitalen Kontaktnachverfolgung gemäß § 4a sowie entsprechenden Hygiene- und Durchführungskonzepten abweichend von der Verordnung Bereiche des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens geöffnet werden, um digitale Lösungen zu erproben und wissenschaftliche Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen zur Pandemiebekämpfung zu gewinnen.

Erstmals mit Allgemeinverfügung vom 28.04.2021, gültig ab dem 01.05.2021, hat der Kreis Coesfeld Maßnahmen und Voraussetzungen veröffentlicht, unter denen einzelne Bausteine als Modellprojekte ihre Angebote anbieten konnten.

Durch die zum 15.05.2021 in Kraft getretene CoronaSchVO vom 12.05.2021 sind die rechtlichen Rahmenbedingungen seitens des Landes deutlich modifiziert worden. Aufgrund sinkender Inzidenzen bei gleichzeitigem Impffortschritt hat das Land in einem Zwei-Stufen-Plan verschiedene Öffnungsschritte ermöglicht. Davon betroffen waren und sind auch einige Bausteine, die durch die erste Allgemeinverfügung erst ermöglicht wurden. Insoweit war und ist es geboten, die Allgemeinverfügung neu zu fassen. Dem liegt zugrunde, dass die Städte und Gemeinden Projekte gemeldet haben, die derzeit noch nicht unter die neue CoronaSchVO vom 12.05.2021 fallen, so dass diese weiterhin im Rahmen der Modellphase erprobt werden sollen unter den bekannten Vorgaben (v.a. Ziffer 5). Diese sind nunmehr in den Ziffern 1-3 genannt. Soweit auch Lockerungen im Sport durch die CoronaSchVO vom 12.05.2021 eingeräumt wurden, gebietet sich dennoch hier eine umfassende Regelung fortzuführen. Dies ist aufgrund von Unschärfen und mangels stets deutlicher Definitionen – beispielsweise des Begriffes „kontaktfreier Sport“ – zur Sicherheit der bereits durch die Allge-

meinverfügung vom 28.04.2021 genehmigten Maßnahmen geboten, um hier zu keiner Schlechterstellung im Vergleich zum Istzustand der Allgemeinverfügung vom 28.04.2021 zu kommen. Dies gilt bspw. für den Bereich des Pferdesports, der mindestens in einem Projekt auch das Voltigieren umfasst. Da hierbei auch Partner- und Gruppenübungen möglich sind, wurde auch dieser Bereich mit aufgenommen. Um indes für die Vereine und/oder Betreiber keine strengeren Anforderungen an die Durchführung ihrer Angebote zu erheben, als nach der CoronaSchVO für alle anderen, außerhalb der Modellregion liegenden Anbieter und Vereine gelten, war es erforderlich, dies ergänzend in Ziffer 12 klarzustellen. Dies gilt auch für Teile von Kulturveranstaltungen (Ziffer 2.).

Für die genannten Maßnahmen gelten die Nebenbestimmungen weiter. Insbesondere das Vorliegen eines negativen Tests sowie die digitale Nachverfolgung müssen hier weiterhin gewährleistet sein. Auch bedarf es weiterhin der konkreten Abbruchkriterien.

Die hier vorgenommene Ausweisung der Maßnahmen – auch des Sports – ermöglicht darüber hinaus, die Vereine/Veranstalter weiterhin in die wissenschaftliche Begleitung durch die WWU Münster intensiv einzubinden.

Zu Ziffer 13:

Soweit die sofortige Vollziehbarkeit sich nicht bereits aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG ergibt, wird sie gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, weil diese im öffentlichen Interesse liegt. Das Modellprojekt stellt einen weiteren Schritt in Richtung Normalität dar, ermöglicht es doch – wenn auch in begrenztem Umfang – nach Monaten des Lockdowns wieder verschiedene Lebensbereiche zu öffnen. Dennoch ist festzustellen, dass in der Bevölkerung durchaus auch Bedenken bestehen bezüglich des Vorhabens. Es besteht Sorge, dass das Infektionsgeschehen vor Ort dadurch wieder zunimmt und womöglich erneut stärker freiheitsbeschränkende Maßnahmen für die Bevölkerung die Folge sein können, unabhängig davon, ob diese überhaupt von den genannten Maßnahmen tangiert werden. Da nicht auszuschließen ist, dass das Modellprojekt Auswirkungen auf die Bevölkerung der Modellregion entfalten kann, sind zum einen Maßnahmen zu ergreifen, die auch bei Durchführung des Projektes einen größtmöglichen Schutz für die Bevölkerung garantieren sollen, zum anderen aber auch eine Akzeptanz für das Modellprojekt in der Bevölkerung bewirken. Es ist zwingend erforderlich, dass die zum Schutz der Gesundheit angeordneten Nebenbestimmungen von Projektbeginn an umgesetzt werden.

Zu Ziffer 14:

Die Allgemeinverfügung tritt am 15.05.2021 in Kraft und löst die Allgemeinverfügung vom 28.04.2021 ab. Damit ist aber die Grundintention des Landes, Öffnungsschritte in einzelnen Bereichen zu erproben, nicht obsolet. Vielmehr ist die Zielrichtung, Öffnungsschritte mit wissenschaftlicher Begleitung sowie Ausbau von digitalen Tools zu erproben, weiterhin richtig und wird seitens des Kreises unterstützt. Die bislang lediglich durch den Modellkommunenstatus begonnenen Projekte, aus denen bislang erkenntlich keine Infektionen entstanden sind, sollen auch dann die Möglichkeit haben, fortgesetzt zu werden, sollte der Landesverordnungsgeber die CoronaSchVO dergestalt ändern, dass die Maßnahmen nicht mehr regulär, sondern nur noch unter der Sonderbestimmung des § 4c CoronaSchVO möglich sind. Insoweit ist die zeitliche und inhaltliche Geltungsdauer entsprechend klarzustellen.

Coesfeld, 14.05.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Christian Schulze Pellengahr

Anlagen

Anlage zu Nr. 1

**Hygienekonzept
Modellregion Kreis Coesfeld
des Jugend- und Kulturhaus Nordkirchen "JuNo"**

Ausweitung der Öffnungsangebote den Jugendtreff**Stand: 23.04.2021**

Die Besucherstruktur des Jugendtreffs JuNo besteht aus verschiedenen Cliquen. Die eine Gruppe besteht aus Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 18 Jahren. Die zweite Gruppe setzt sich größtenteils aus jungen Erwachsenen zusammen, die meist volljährig sind. Die jüngere Clique umfasst ca. 10-15 Jugendliche. Eine weitere Clique umfasst die ehrenamtlichen Mitarbeiter des JuNo, welche größtenteils über 18 Jahren sind.

Die Jugendlichen dürfen mit einem zuvor gemachten Schnelltest das Außengelände der Einrichtung besuchen. Es dürfen sich bis zu 15 Jugendliche gleichzeitig auf dem Außengelände aufhalten, es gilt keine Altersgrenze. Voranmeldung nicht nötig, jedoch das Registrieren und Anwenden der Luca-App. Verlassen Jugendliche die Einrichtung, dürfen andere Jugendliche bis zur Maximalteilnehmerzahl hinzukommen.

- Das JuNo wird an vier Tagen in der Woche geöffnet (Dienstag-Freitag)
- Der Kindertreff in Nordkirchen findet für sechs bis zehn Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren einmal wöchentlich statt (aktuell auch schon nach der CoronaSchVO, § 7 Abs.1a S.2 Nr.2 so zulässig)

Ab dem 10.05.2021 wird für den Zeitraum von drei Wochen jeden Montag ein Kindertreff auf dem Außengelände des Jugend- und Kulturhauses Nordkirchen stattfinden.

Ebenso wird der Offene Treff für Kinder (ab 12 Jahren) und Jugendliche in diesen drei Wochen jeden Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag auf dem Außengelände öffnen.

Die maximale Personenanzahl wird hierbei bis zu 15 Personen betragen. Während einer laufenden Veranstaltung kann die Personenanzahl bis zur Maximalbelegung aufgefüllt werden.

Während der Öffnungszeiten ist im Außenbereich eine Mund-/Nasenbedeckung zu tragen. Zudem ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

Diese Verpflichtung besteht ebenso beim Gang in das Gebäude, z.B., um eine Toilette aufzusuchen.

Der Außenbereich der Einrichtung kann unter Beachtung der nötigen und vorgegebenen Abstände vielfältig genutzt werden.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist stets einzuhalten.

Allgemeines

Der offene Treff findet auf dem Außengelände des JuNo in Pavillons statt

Der Zugang erfolgt ausschließlich über einen zentralen Eingang. Dort erfolgt auch die Erfassung der BesucherInnen (QR- Code über luca-app) sowie die Kontrolle der Testbescheinigung

- Am Ein-/Ausgang, sowie den Sanitäranlagen befinden sich Desinfektionsmöglichkeiten
- Materialien (z.B. Billardqueues, Kicker u. ä.) werden nach dem Gebrauch desinfiziert

- Die Besucher müssen einen negativen Corona Test vor Betreten des Geländes vorweisen (Testmöglichkeit: Teststation am DRK in Nordkirchen)
- Beim Betreten und Verlassen des Geländes muss sich mit der Luca-App an- und abgemeldet werden

BesucherInnen

- BesucherInnen die sich nicht an die Hygienevorgaben halten müssen das Gelände verlassen
- BesucherInnen mit möglichen Symptomen einer Erkrankung dürfen das Gelände nicht betreten

Toilettennutzung

- nicht mehr als eine Person zur gleichen Zeit
- vor dem WC-Bereich befindet sich eine Desinfektionsmöglichkeit
- Seifen- und Papierhandtuchspender müssen zu Öffnungsbeginn gefüllt sein
- Die WC-Anlagen werden nach jedem Besuchstag entsprechend gereinigt und desinfiziert

Speisen, Getränke und Süßigkeiten

- Kochangebote finden nicht statt.
- Selbst mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen außerhalb des Gebäudes verzehrt werden (Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden)

Eingangsbereich

- Neben der Luca-App führen wir eine Besucherliste (Name, Adresse, Telefon und Uhrzeit Ankommen/Verlassen des JZ und des Geländes)

Raumnutzung

Zunächst ist der Treff auf das Außengelände beschränkt, ansonsten gilt:

- Nur Räume, in denen eine dauerhafte Aufsicht gewährleistet werden kann
- Für eine konstante und effiziente Durchlüftung der Räumlichkeiten ist zu achten
- Die Aktionsräume, besonders die Sanitärbereiche, werden täglich durch eine Reinigungskraft gereinigt

Anlage zu Nr. 2 a**Projektsteckbrief zur Öffnung des „Unser Leohaus“****Träger des Projektes**

„Bürgerstiftung Unser Leohaus“

Billholtstr. 37, 59399 Olfen

Ansprechpartner: Herr Franz Pohlmann

Tel.: 02595 / 3856727

franz.pohlmann@t-online.de

kontakt@unser-leohaus.de

Genauere Beschreibung des Projektes

Das „Unser Leohaus“ bietet in flexiblen Räumlichkeiten diversen Olfener Vereinen und ehrenamtlichen Institutionen die Möglichkeit, sich zu treffen und untereinander auszutauschen. Getragen und bewirtschaftet wird die Einrichtung durch die o.g. Stiftung. Das Nutzungskonzept schafft durch die Bündelung an einem Ort Synergien, um damit wichtige vorhandene Potenziale ehrenamtlichen Engagements auszuschöpfen.

Die Treffen der einzelnen Gruppen finden an unterschiedlichen Wochentagen zu festen Terminen statt.

Dauergäste des „Unser Leohaus“ sind nachstehende Vereine und Institutionen:

1. MiO – Miteinander in Olfen e.V.
2. KG „KITT“ von 1934 e.V.
3. Spielmannszug Olfen
4. Senioren Union
5. Hospizgruppe Selm – Olfen – Nordkirchen e.V.
6. BVB - Fanclub
7. Bürgerbus - Verein – Olfen e.V.

Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen begrenzt.

Genauere Darlegung des Hygienekonzept

s. Anlage

Reservierungs-/Buchungsmöglichkeiten

Eine Terminbuchung erfolgt durch die jeweiligen Gruppen im Vorfeld beim Büro der Bürgerstiftung.

Die Termine werden zeitlich und räumlich so gelegt, dass sowohl ein Begegnungsverkehr, als auch Ansammlungen von Personen ausgeschlossen sind.

Die maximale Teilnehmerzahl wird bereits bei der Buchung berücksichtigt und die Einhaltung durch die Leitungen der Gruppen überwacht.

Nachweis eines gültigen negativen Tests

Die Teilnehmer werden bereits bei der Anmeldung darauf hingewiesen, dass ein negatives Testergebnis nur nach einem zugelassenen Test durch qualifiziertes Personal im Sinne der CoronaTestQuarantäneVO akzeptiert wird, der nicht älter als 24 Stunden alt ist.

Der Nachweis soll überwiegend digital erfolgen (z.B. über das Smartphone). Schriftliche Bestätigungen werden jedoch im Einzelfall auch akzeptiert.

Der Nachweis der Testung wird vor Beginn des Treffens durch die Leitungen der Gruppen kontrolliert.

Kontaktdatenerfassung

Bei den geplanten Treffen handelt es sich jeweils um einen festen Personenkreis, bei dem die Kontaktdaten der Teilnehmer den Leitungen der Gruppe grundsätzlich bekannt sind.

Durch die Leitungen der Gruppe wird bei jeder Zusammenkunft die Kontaktdatenerfassung der Teilnehmer mittels Luca – App überprüft.

HYGIENEKONZEPT „Unser Leohaus“

Ansprechpartner:

Bürgerstiftung „Unser Leohaus“ e.V.
Herr Franz Pohlmann
Tel.: 02595 / 3856727

Generelle Regelungen:

1. An allen Eingängen sind deutlich sichtbare Aushänge angebracht, die in verständlicher Form auf die einzuhaltenden Hygienestandards und Zugangsbeschränkungen hinweisen.
2. Für die Einhaltung der Regelungen ist die Leitung der Gruppe zuständig.
3. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehrt.
4. Alle Personen werden darauf hingewiesen, dass auch außerhalb der Gruppen die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sowie die Kontakte zu anderen Personen auf ein notwendiges Maß zu beschränken sind.
5. Die Vorgaben der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 werden beachtet.

Begrenzung der Teilnehmerzahl und Wahrung des Abstandsgebotes:

1. Die Anzahl der Teilnehmenden ist auf maximal 25 Personen begrenzt und wird über die Anmeldung gesteuert. Die Kontrolle erfolgt vor Ort durch die Leitung der Gruppe.
2. Bei der Vergabe der Räumlichkeiten wird sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Anwesenden eingehalten wird.
3. Körperkontakte zwischen den Teilnehmenden werden nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränkt.

Regelung von Besucherströmen:

1. Eine Anmeldung zum Gruppenangebot ist über das Stiftungsbüro erforderlich. Die Termine werden zeitlich und räumlich so gelegt, dass ein Begegnungsverkehr ausgeschlossen ist.
2. Entsprechende Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes sind am Einlass angebracht.

Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

1. Personen mit respiratorischen Krankheitssymptomen wird die Teilnahme an dem Gruppenangebot verwehrt.
2. Gruppenleitende und -teilnehmende tragen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder eine Maske der Standards FFP 2, N95 oder KN95).
3. Für Gruppenleitende und -teilnehmende sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie Husten- und Niesetikette, gründliche Händehygiene, Abstandsregelung etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.
4. Alle Personen müssen sich vor der Nutzung des Gruppenangebots die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind vorhanden.
5. Die Erfassung der Kontaktdaten aller bei dem Gruppenangebot anwesenden Personen erfolgt zum Zwecke der Nachverfolgung mittels der Luca – App. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, werden von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.
6. Die Teilnehmenden werden bereits bei der Anmeldung darauf hingewiesen, dass die Vorlage eines negativen Testergebnisses erforderlich ist. Dieses wird nur nach einem zugelassenen Test durch qualifiziertes Personal im Sinne der CoronaTestQuarantäneVO akzeptiert und darf nicht älter als 24 Stunden sein. Der Nachweis über das Testergebnis soll überwiegend in digitaler Form erfolgen und wird vor Beginn der Veranstaltung durch die Gruppenleitenden kontrolliert.

Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

1. Kontaktflächen werden regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfiziert.
2. Die Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfiziert.
3. Eine Bewirtung findet nicht statt.
4. Um die Belastung in den Innenräumen mit Aerosolen zu minimieren werden die Räumlichkeiten regelmäßig (in angemessenen Zeitabständen) gründlich gelüftet.
5. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Eingangsbereichen werden Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt.

Anlage zu Nr. 2 b

Hygienesteckbrief	Lesung: Das Gefühl von Heimat kennt viele Sprachen
Institution Kolvenburg An der Kolvenburg 3 48727 Billerbeck	
Verantwortlich Kreis Coesfeld Fachdienst Kultur Burg Vischering	
Ansprechpartner Swenja Janning swenja.janning@kreis-coesfeld.de Tel.: 02591-799024	
Projektbeschreibung Lesung Die Lesung basiert auf der Geschichte der Münsteraner Lyrikerin Marion Lohoff-Börger, die ein selbstverfasstes Gedicht zweisprachig auf Deutsch und Farsi in einem Kästchen in ihrem Vorgarten zum Mitnehmen ausstellte. Die Gedichte erfuhren reißenden Absatz und es meldeten sich immer mehr Menschen, die das Gedicht in ihre Muttersprache übersetzten. Im Zuge der Lesung werden Gedichte im Spannungsfeld von Heimat und Migration von den Protagonisten in ihrer Muttersprache vorgetragen. Die Residenzkünstler Alem Kolbus und Najem Wali treten mit ihnen in eine anregende Diskussion.	
Termin Samstag, 15. Mai 16.00 Uhr	
Ort Heimatbühne auf der Wiese an der Kolvenburg	
Durchführende/r Marion Lohoff-Börger, Alem Kolbus, Najem Wali	
Zielgruppe Einheimische und Migranten	
Maximale Teilnehmerzahl 100 Personen	
Hygienekonzept <ul style="list-style-type: none"> • Das Hygienekonzept wird im Detail jeweils entsprechend der aktuell geltenden Fassung der Coronaschutzverordnung umgesetzt • Das Programm findet ausschließlich im Freien statt • Eingegrenzter Veranstaltungsbereich, entsprechende Beschilderung mit Hinweis auf Modellregion • Die Teilnahme erfolgt über eine digitale Anmeldung 	

- Wartebereich zur Vorlage der Tickets, Coronatest und Datenerfassung ist mit entsprechenden Abstandsmarkern von 1,5 m markiert
- Vorlage eines negativen Coronatests in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis von anerkannter Teststelle, nicht älter als 24 Stunden (gilt für Gäste, Personal und Künstler)
- Medizinische Maskenpflicht für Gäste und Personal.
- Am Sitzplatz dürfen Gäste ihre Masken abnehmen, sofern sich keine weitere Person, außer aus dem eigenen und einem weiteren Haushalt in weniger als 1,5 m Abstand befindet.
- Auf der Bühne dürfen die Protagonisten die Maske nur abnehmen, solange ein Abstand von 1,5 m zur nächsten Person gewahrt bleibt.
- vor Beginn erfolgt die Händedesinfektion für alle Beteiligten durch aufgestellte Ständer, Personal weist auch darauf hin.
- Vor Betreten des Geländes erfolgt die Händedesinfektion für alle Beteiligten
- Die Bestuhlung wird in ausreichenden Abständen von mindestens 1,5 m nach einem errechneten Sitzplan gestellt. Die Stühle werden vor Beginn der Veranstaltung desinfiziert und durchnummeriert.
- Die Sitzplatznummern werden den einzelnen Gästen in einem Stuhlplan namentlich zugeordnet und für 14 Tage archiviert.
- Der Abstand von der Bühne zum Publikum beträgt 5 Meter
- Die Sanitäreinrichtungen werden vor und nach der Veranstaltung gründlich gereinigt und desinfiziert

Reservierungs- und Buchungsmöglichkeiten

Freier Eintritt

Anmeldung ausschließlich online unter www.kolvenburg.de (eigene Buchungssoftware).

Informationen unter www.kolvenburg.de oder www.experimentheimat.de.

Kontaktdatenerfassung

Datenerfassung aller Beteiligten per Luca-App, Corona-Warn-App falls diese bis zum genannten Zeitpunkt über die benötigte Funktion verfügt oder in Papierform Eltern hinterlassen die Kontaktdaten für ihre Kinder.

Pro Veranstaltung wird ein eigener QR-Code in der Luca App angelegt, sodass die Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung zuortbar sind (wichtig bei gleichzeitigem Museumsbetrieb mit eigener LUCA-App Registrierung an der Kolvenburg).

QR-Code ist für alle gut sichtbar im Eingangsbereich neben Kontakformular in Papierform einsehbar und abzuscannen. Personal kontrolliert das Einscannen und ggf. händisches hinterlassen der Kontaktdaten.

Das Personal wird im Vorfeld entsprechend geschult (Video-Tutorials, persönliche Einweisung etc. noch im Gespräch), um offizielle Coronatests sowie den richtigen Einsatz der Luca-App zu erkennen und den Ablauf zu verinnerlichen.

Anlage zu Nr. 2 c

Steckbrief: Bogen- und Katapultschießen
Institution Burg Vischering Berenbrock 1 59348 Lüdinghausen
Verantwortlich Norma Sukup
Ansprechpartnerin Norma Sukup norma.sukup@kreis-coesfeld.de Tel: 02591 /7990-23
Projektbeschreibung Angeboten wird Bogen- und Katapult schießen als Museumspädagogisches Programm Die Burgen des Mittelalters dienten ihren adeligen Herrschern als Wehranlagen. Oft wurden sie von Feinden angegriffen. Eine effektive Methode, mit der Feinde unerwünschte Dinge, zum Beispiel Feuerbälle oder Hornissennester über die hohen Burgmauern schleudern konnten, war das Katapultieren. Mit Pfeil und Bogen wurden die Burgen vom Wehrgang aus gegen die Angreifer verteidigt. Gut, dass wir beim Bogen- und Katapultschießen niemanden verletzen. Bei uns geht es um den Spaß am Weitschleudern mit Bohnensäckchen und um die Kunst einen Bogen sachgerecht zu spannen, richtig zu zielen und wenn es gut läuft die Scheibe zu treffen. Dazu ist eine ganze Menge Konzentration Geschick erforderlich. Ganz nebenbei erfahren die Kinder eine Menge zum Thema Burgen im Mittelalter, Kampf und Verteidigungsstrategien.
Termin Sonntag 30. Mai, 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Ort Gelände der Burg Vischering auf der Wiese gegenüber der Burgkapelle
Durchführende/r Herr Timm Hader /Norma Sukup
Zielgruppe Kinder von 8 -12 Jahre
Maximale Teilnehmerzahl 10 Kinder zuzüglich zwei Betreuer
Hygienekonzept <ul style="list-style-type: none">• Das Hygienekonzept wird im Detail jeweils entsprechend der aktuell geltenden Fassung der Coronaschutzverordnung umgesetzt.

- Das Programm findet ausschließlich im Freien statt
- Der Wartebereich zur Vorlage der Tickets, Coronatest und Datenerfassung ist mit entsprechenden Abstandsmarkern von 1,5 m markiert
- Vorlage eines negativen Coronatests in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis von anerkannter Teststelle, nicht älter als 24 Stunden für Gäste und Personal
- Medizinische Maskenpflicht für alle
- Eingegrenzter Spielbereich, entsprechende Beschilderung mit Hinweis auf Modellregion
- Eltern dürfen den Spielbereich nicht betreten
- vor Beginn erfolgt die Händedesinfektion für alle Beteiligten durch aufgestellte Ständer, Personal weist auch darauf hin.
- Während der Durchführung werden Pfeil und Bogen, bzw. Katapult nach jedem Einsatz mit einem Desinfektionstuch abgewischt.
- Um die Kontakte so gering wie möglich zu halten, werden die Kinder in zwei Gruppen geteilt. So können auch zwei Stationen im Wechsel gleichzeitig bedient werden.
- Es können nur selbst mitgebrachte Getränke verzehrt werden
- Bei entstehenden Pausen können die Kinder sich mit ausreichendem Abstand in die Wiese setzen
- Die Sanitäreinrichtungen werden vor und nach der Veranstaltung gründlich gereinigt und desinfiziert

Reservierungs- und Buchungsmöglichkeiten

Die Reservierung erfolgt ausschließlich kontaktlos über das online Ticketportal Reservix (www.reservix.de) (Vorhalten von 10 Karten). Informationen dazu werden auf der Website der Burg Vischering eingestellt.

Kontaktdatenerfassung

Datenerfassung aller Beteiligten per Luca-App, Corona-Warn-App falls diese bis zum genannten Zeitpunkt über die benötigte Funktion verfügt oder in Papierform Eltern hinterlassen die Kontaktdaten für ihre Kinder.

Pro Veranstaltung wird ein eigener QR-Code in der Luca App angelegt, sodass die Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung zuortbar sind (wichtig bei gleichzeitigem Museumsbetrieb mit eigener LUCA-App Registrierung an der Burg Vischering).

QR-Code ist für alle gut sichtbar im Eingangsbereich neben Kontakformular in Papierform einsehbar und abzuscannen. Personal kontrolliert das Einscannen und ggf. händisches hinterlassen der Kontaktdaten.

Das Personal wird im Vorfeld entsprechend geschult (Video-Tutorials, persönliche Einweisung etc. noch im Gespräch), um offizielle Coronatests sowie den richtigen Einsatz der Luca-App zu erkennen und den Ablauf zu verinnerlichen



Anlage zu Nr. 3a

DLRG

Herbern, 24.04.2021

Ortsgruppe Ascheberg-Herbern e.V.

Hygienekonzept für die Nutzung des Hallenbades Herbern durch die DLRG während des Probetriebes des Kreis Coesfeld**1. Allgemeines - Übungszeiten**

Der Probetrieb der Ortsgruppe Ascheberg-Herbern findet im Rahmen des Modellprojektes des Kreises Coesfeld statt. Während des Probetriebes sollen Kinder die Sicherheit im und am Wasser vermittelt und die bereits vorhandenen Schwimmfertigkeiten aufgefrischt und verfestigt werden. Der Übungsbetrieb der DLRG im Hallenbad Herbern wird Dienstags in der Zeit von 17:00-19:00 Uhr und mittwochs in der Zeit von 17.00-20.00 Uhr durchgeführt.

Grundlage dazu ist die jeweils gültige Verordnung des Kreises Coesfeld.

Die erste Übungszeit beginnt um 17:00 Uhr und endet um 17.45 Uhr.

Die zweite Übungszeit beginnt um 18.00 Uhr und endet um 18:45 Uhr.

In der Übungszeit am Mittwoch ab 19:00 Uhr wird nach Bedarf die Möglichkeit einer

Lizenzverlängerung und Erwerb für Berufseinsteiger des Rettungsschwimmabzeichens Silber gegeben.

Eine Teilnahme an den Übungsstunden ist nur nach vorheriger Anmeldung und Bestätigung durch die Ortsgruppe Ascheberg-Herbern möglich.

Für die Teilnahme an dem Übungsbetrieb ist der Nachweis eines negativen Corona Tests nicht älter als 24 Stunden erforderlich.

Bei Erkältungsanzeichen, Krankheitsgefühl oder vorliegender akuten Erkrankungen ist ein Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Schwimmhalle nicht gestattet.

2. Aufenthalt in den Räumlichkeiten

Das Betreten und der Aufenthalt in den Räumlichkeiten sind nur mit entsprechenden medizinischen Mund-Nasen-Schutz gestattet. Im Badbereich braucht der Mund-Nasen-Schutz nicht getragen werden. Die Teilnehmer der jeweiligen Übungszeiten treffen sich vor der Schwimmhalle unter Einhaltung des Mindestabstandes. Durch einen Übungsleiter der DLRG werden die Teilnehmer abgeholt und die erforderlichen negativen Corona Tests überprüft.

Im Stiefelgang der Schwimmhalle dürfen sich keine Personen aufhalten. Im Schwimmmeisterraum dürfen sich maximal 2 Personen unter Einhaltung des Mindestabstandes aufhalten.

Die Teilnehmer der Übungszeiten werden nach Geschlechtern eingeteilt, die maximale Teilnehmerzahl ist derzeit auf 5 Teilnehmer je Übungsstunde begrenzt.

In den Sammelumkleidekabinen sind die entsprechend zugewiesenen Plätze zu besetzen.

Die Übungsteilnehmer begeben sich nach dem kurzen Duschen in die Schwimmhalle und nehmen nach Anweisungen durch die Übungsleiter den Schwimmbetrieb auf.

Der Übungsleiter achtet darauf, dass die Schwimmer einen ausreichenden Abstand einhalten. Partnerübungen sind nicht gestattet.

Ausbildungen zum Erwerb des Schwimmbadzeichens Bronze und zum Rettungsschwimmbadzeichen Silber können stattfinden. Die Ausbildungen zum Rettungsschwimmbadzeichen sind nur eingeschränkt zur Teilnahme am Rettungswachdienst, Teilnahme am Katastrophenschutz, erforderliche Lizenzverlängerung und für Berufseinsteiger möglich. Für Berufseinsteiger muss das Rettungsschwimmbadzeichen Zulassungsvoraussetzung sein. Die Teilnehmer der Rettungsschwimmbadzeichen haben in schriftlicher Form die Erforderlichkeit darzulegen.

Nach Abschluss der Übungsstunden begeben sich die Teilnehmer in den jeweiligen Duschentrakt, von den Übungsleitern ist darauf zu achten, dass es zu keinem Stau in den Duschen kommt und die Abstände eingehalten werden.

Im Anschluss wird die Sammelumkleidekabine aufgesucht und nach dem Anziehen wird die Schwimmhalle verlassen.

Vom Aufsichtspersonal werden die Kontaktflächen der Umkleidekabinen desinfiziert und der Boden kurz trockengewischt.

Die Teilnehmer der nächsten Übungseinheit werden von den eingeteilten Übungsleitern vor der Schwimmhalle abgeholt, und nach Kontrolle des negativen Corona Testes in die Sammelumkleidekabine geführt.

3. Besonderheiten

Der Aufenthalt in den Umkleiden ist auf ein Minimum zu beschränken.

Zu den Übungszeiten sind jeweils im Wechsel zunächst 5 männliche und 5 weibliche Teilnehmer zugelassen. Die Teilnehmer müssen Mitglied in der DLRG sein. Die Übungsleiter werden nach den Übungseinheiten gewechselt, um eine Mischung der Gruppen zu vermeiden. Die Anmeldung erfolgt per Mail. Die Namen der Teilnehmer sind festzuhalten und für 14 Tage aufzubewahren. Die Einteilung der Stunden erfolgt altersgemäß und richtet sich nach den Zeiten vor Corona und den schwimmerischen Fähigkeiten der Teilnehmer. Über eine Erhöhung der Teilnehmerzahlen wird angepasst nach Vorgabe durch den Kreis Coesfeld entschieden.

Die Benutzung der Haartrockner ist nicht gestattet. Ein Mitgliederschwimmen ist während dieser Zeit nicht gestattet.

Dieses Konzept gilt, vorbehaltlich keiner weiteren Einschränkungen während des Modellprojektes des Kreises Coesfeld.

Ralf Thoss

1.Vorsitzender

Ablaufplan für den Übungsbetrieb in der Schwimmhalle

- Abholen der Teilnehmer am Eingang der Schwimmhalle 10 Minuten vor der Übungsstunde
- Feststellung der Anwesenheit, Eintragung in der Anwesenheitsliste
- Überprüfung des vorliegenden negativen Corona Tests **(ist zwingend erforderlich, dass dieser vorliegt. Vorgabe für den Betrieb durch den Kreis Coesfeld. Es darf nicht davon abgewichen werden!**
- Aufsuchen der jeweiligen Sammelumkleide
- Plätze zu weisen unter Einhaltung der Mindestabstände
- Gang zur Dusche
- Übungsbetrieb
- Gang zur Dusche - Sammelumkleide
- Nach Verlassen der Teilnehmer müssen die Kontaktflächen desinfiziert werden, der Boden gewischt werden.

Für Rückfragen:

Ralf Thoss **0178/9729945**

Nils Daldrup **01578/8037417**

Anlage zu Nr. 3 b

Pandemieplan für das Freibad Billerbeck

Allgemeines zum Modellprojekt auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld:

Die Öffnung des Freibades Billerbeck ist nur dann zulässig, wenn die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet ausweislich der täglichen Veröffentlichungen des LZG NRW konstant unter 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern liegt, die Auslastung der Krankenhäuser im Kreisgebiet nach deren Einschätzung und Meldung an den Krisenstab des Kreises Coesfeld an jedem Mittwoch hinreichend gering ist und das Gesundheitsamt des Kreises nach der aktuell bestehenden Gesamtinfectionslage eine zeitnahe Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen sicherstellen kann.

Steigt die Inzidenz an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen auf über 100 Neuinfektionen je 100.00 Einwohnern, entfallen in der Regel die Öffnungen. In diesem Fall müsste das Freibad Billerbeck voraussichtlich wieder geschlossen werden!

Dieser Pandemieplan gilt nur für das Freibad Billerbeck und wird regelmäßig aktualisiert!!

Das Freibad Billerbeck ist in fast allen für den Badegast zugänglichen Bereichen gefliest und wird regelmäßig mechanisch gereinigt sowie desinfiziert. Falls es gelingt, die persönlichen Abstands- und Hygieneregeln der Badegäste und Mitarbeiter durch Information, organisatorische Maßnahmen und vor allem aber auch durch die eigene Initiative der Betroffenen praktisch umzusetzen, liegen vergleichbar gute Voraussetzungen vor, um in Zeiten einer viralen Ansteckungswelle mit angepasstem Nutzerverhalten Sport- und Freizeitaktivitäten in Schwimmbädern zu ermöglichen.

Alle vorliegenden Erkenntnisse deuten darauf hin, dass Viren durch das Chlor im Wasser sicher abgetötet und nicht über das Badewasser übertragen werden können. Damit besteht in Schwimmbädern kein größeres Ansteckungsrisiko als in anderen Einrichtungen auch. Ebenso sind Bewegung an der frischen Luft und viel Sonne günstige Einflussfaktoren für das Immunsystem. Gleichwohl sind hier zusätzliche Maßnahmen der Begrenzung der Besucherzahl und Aufsicht erforderlich.

Das Freibad Billerbeck öffnet und wird betrieben unter den aktuell gegebenen rechtlichen Voraussetzungen, also Verfügungen und Verordnungen des Landes NRW und der Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld über Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung für Modellprojekte auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld.

Großes Ziel ist es, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Hierauf stellt sich die Stadt Billerbeck als Betreiber des Freibades ein, es müssen dies aber auch die Besucher. Kein Badbetreiber kann den Besuchern die Ansteckungsfreiheit während des Aufenthalts im Bad garantieren. Jeder Badegast hat sich auf die in einem

Badebetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Dazu gehört auch die Einhaltung der allgemein geforderten Abstandsgebote während des Freibadbesuchs. Diese sind im Laufe dieser Pandemie bereits in vielen anderen Lebensbereichen eingeübt und können von den Badegästen auch während ihres Aufenthalts in unserem Freibad erwartet werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch die Aufsicht beobachtet, und wenn geboten, muss eingeschritten werden. Eine lückenlose Überwachung ist aber nicht möglich, hier sind der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers Grenzen gesetzt.

Zur Verminderung des Ansteckungsrisikos sind eine Reihe von Maßnahmen erforderlich, die die Auf- und Umrüstung der Badausstattung und einzelner Funktionsbereiche beinhalten.

Eingangsbereich:

Im Eingangsbereich geht es insbesondere darum, den erforderlichen Abstand der Besucher untereinander und auch zum Kassenpersonal sicherzustellen. Insbesondere geht es hier um den Schutz des Personals, folgende Maßnahmen werden getroffen:

- Abstandsmarkierungen auf dem Boden und ggf. Absperrungen für Warteschlangen, nur eine Person darf direkt vor der Kasse stehen.
- In der Warteschlange und auf dem gesamten Freibadgelände (außer im Wasser und auf der Badeplatte) ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes Pflicht.
- Kassentheke mit Schutz aus Plexiglas.
- Einrichtungen für die Zählung der Zu- und Abgänge, also der Zahl der aktuell anwesenden Badegäste.
- Einlass nur für Besucher, die beim Betreten über eine ärztliche Bescheinigung oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument zu erbringen und ist beim Betreten des Freibadgeländes dem Betreiber/der Betreiberin vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis darf bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden sein. Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen.
- Der Betreiber/die Betreiberin gewährleistet eine Rückverfolgbarkeit i. S. d. § 4a der CoronaSchVO in der aktuell geltenden Fassung durch die Luca-App. Diese erfolgt digital und verfügt über eine datensichere und medienbruchfreie Verknüpfung zu dem Programm SORMAS.
- Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis einschließlich dem vollendetem 8. Lebensjahr erforderlich.

- Sämtliche Stühle und Bänke werden aus dem Eingangsbereich (kein Wartebereich) entfernt.
- Aufstellung eines Desinfektionsmittelständers.

Umkleide und Duschbereich:

Die Umkleiden und Duschen im Freibad sollen möglichst nicht genutzt werden. Die Besucher werden gebeten, sich zu Hause umzuziehen und zu duschen!!

In den Umkleidebereichen wird das Einhalten des Abstandsgebotes zwischen den Besuchern durch gestalterische Maßnahmen unterstützt.

Für die Handhygiene stehen Desinfektionsspender zur Verfügung.

Ebenso werden:

- die Sammelumkleiden zu Familienumkleidekabinen deklariert, in der sich zeitgleich immer nur 2 Familien aufhalten dürfen. Die Türen sollen geöffnet bleiben.
- Einzelumkleiden nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung gestellt. Es wird empfohlen, die Türen geöffnet zu lassen, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- die Warmwasserduschen außer Betrieb genommen (außer für Familien und Menschen mit Behinderungen).

Besondere Hygienemaßnahmen:

- die Sitzflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche werden mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert.
- alle Griffflächen, die von Besuchern berührt werden (z. B. Handläufe an Beckenleitern, Wasserrutschen und Sprunganlagen, Türgriffe), werden in kurzen Intervallen einer Wischdesinfektion unterzogen (Tuch mit Schnelldesinfektionsmitteln).
- Bis auf weiteres werden keine Liegen und Schwimmutensilien zur Verfügung gestellt.

Begrenzung der Besucherzahl im Freibad:

Damit die Badbesucher eine angemessene Chance erhalten, die geforderten Abstandsregeln einzuhalten, wird die Höchstzahl der gleichzeitig im Freibad anwesenden Besucher auf 500 festgelegt. Dies erfolgt durch Steuerung an der Kasse und der Anzeige der Verfügbarkeit freier Plätze auf der Internetseite des Freibades in Echtzeit.

Ferner wird durch Maßnahmen im Umkleidebereich, den sanitären Anlagen und den Garderobenschränken die Einhaltung der Regeln möglich gemacht.

Auch Saisonkarteninhaber haben keinen Anspruch auf Einlass, wenn die maximale Besucherzahl erreicht ist.

Begrenzung der Besucherzahl im Schwimm- und Nichtschwimmerbecken:

Im Nichtschwimmerbecken dürfen sich gleichzeitig höchstens 60 Personen, im Schwimmerbecken (ohne Sprunggrube) dürfen sich gleichzeitig 80 Personen und im Sprungbereich dürfen sich dazu, sofern kein Sprungbetrieb stattfindet, höchstens 15 Personen gleichzeitig aufhalten.

Im gesamten Becken dürfen sich daher nie gleichzeitig mehr als 155 Personen, bei Sprungbetrieb nicht mehr als 140 Personen, befinden.

Um dieses kontrollieren zu können, werden nur zwei Durchschreitebecken geöffnet. Hier erfolgt bei Notwendigkeit die Kontrolle durch Zählung der sich im Beckenbereich befindenden Badegäste.

Weitere Verhaltensregeln für Besucher:

Jeder Besucher muss durch sein Verhalten dazu beitragen, das Ansteckungsrisiko aktiv zu mindern. Dazu gibt es klare Verhaltensregeln, die zu beachten sind:

- Personen, die sich krank fühlen oder erste Krankheitssymptome zeigen, dürfen das Freibad nicht betreten.
- WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen gleichzeitig betreten werden.
- Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene, also:
 - o Husten und Niesen möglichst immer in die Armbeuge,
 - o Hände häufig und gründlich waschen,
 - o vor dem Baden/Schwimmen bitte zu Hause duschen und sich gründlich mit Seife waschen.
- In der Warteschlange und auf dem gesamten Freibadgelände (außer im Wasser und auf der Badeplatte) besteht eine allgemeine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Die Maskenpflicht gilt auf allen Verkehrswegen außer auf dem direkten Weg ins Wasser.
- Einhaltung der gebotenen Abstandsregeln auf dem gesamten Freibadgelände. In engen Räumen (z.B. Umkleiden, Toiletten) und am Kiosk ist besondere Vorsicht geboten.

- Auch im Kleinkinderbereich sollen die Abstandregeln, soweit möglich, eingehalten werden
- Aufenthaltsverbot im Eingangs-/Ausgangsbereich durch zügiges Betreten und Verlassen des Freibades.
- Vermeidung von Begegnungen auf dem Beckenumgang. Hier muss die gesamte Breite zum Ausweichen genutzt werden.

Eigenverantwortung der Badbenutzer:

Die in diesem Pandemieplan vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen der Stadt Billerbeck als Betreiber des Freibades sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Badeordnung sowie der weiteren Anordnung der Stadt Billerbeck, wie sie insbesondere in der Information für unsere Badegäste niedergelegt sind, gerecht werden, auch ohne dass das Personal des Badbetreibers darauf ständig hinweisen müsste.

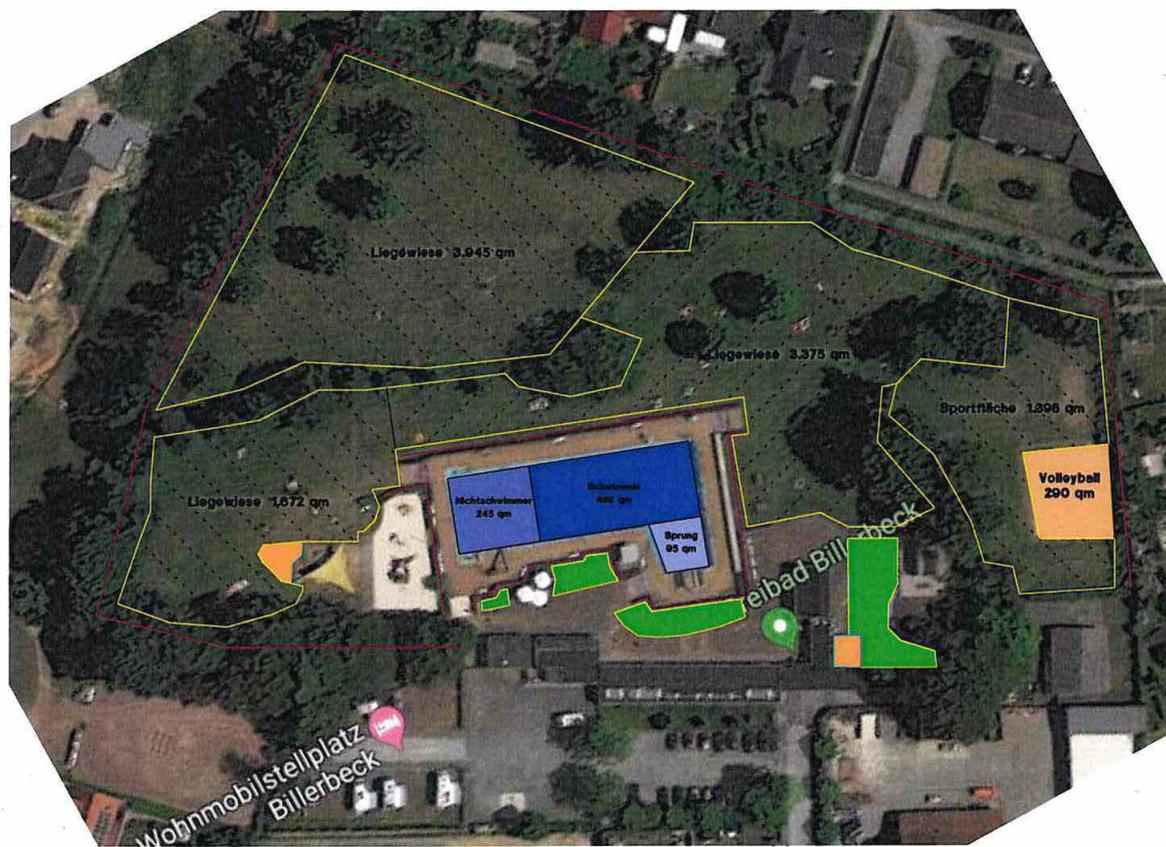
Verkehrssicherungsmaßnahmen der Stadt Billerbeck, die jedes Risiko der Badbenutzung ausschließen, sind nicht möglich und deshalb rechtlich auch nicht geschuldet. Insbesondere ist auch eine lückenlose Aufsicht in Schwimmbädern nicht üblich und auch nach ständiger Rechtsprechung nicht erforderlich. Der Besucher eines Schwimmbades kann eine Badeaufsicht, aber keine lückenlose „Rundum-Kontrolle“ erwarten (BGH, Urteil vom 3. Feb. 2004 – VI ZR95/03, Rdnr. 16).“

Dieser Pandemieplan gilt ab dem 8. Mai 2020. Die vorgenannten Regelungen sind verbindlich, werden aber täglich einer Prüfung unterzogen und ggf. aktualisiert.

Verstöße gegen die Regelungen im Pandemieplan werden mit einem Verweis aus dem Freibad und einem Bußgeld geahndet.

Stadt Billerbeck
Gez.
Marion Dirks
(Bürgermeisterin)





Anlage zu Nr. 3c**Tennisclub Blau-Weiß Billerbeck**Platzanlage Hamern 8
48727 Billerbeckwww.tc-billerbeck.de
vorstand@tc-billerbeck.de

30.04.2021

Tennisclub • Nottulner Str. 3 • 48727 Billerbeck

Betr.: Hygieneschutzkonzept Corona

Ziel / Zweck:	Diese Mitgliederinfo enthält Informationen zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen vor dem Coronavirus.
Verteiler:	Alle aktiven Mitglieder und Spieler

Hygienekonzept TC Billerbeck

Grundsätze

Dieses Hygienekonzept gilt für den Trainings- und (Freizeit-) Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Tennisanlage des TC Billerbeck.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen der Sportstätte Tennisanlage TC Billerbeck mit den lokalen Behörden abgestimmt.

Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept ist Thomas Heimbach.

1. Allgemeine Hygieneregeln

- Die medizinische Maske ist auf der gesamten Sportanlage zu tragen, dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.
- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds. In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Beim Betreten des Sportgeländes muss sich jeder die Hände desinfizieren.
- Alle Personen, die die Sportstätte betreten, müssen sich beim Betreten des jeweiligen Trainingsplatzes in der Luca-App einchecken und beim Verlassen des Geländes in der App

wieder auschecken.

- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.

2. Verdachtsfälle Covid-19

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreien Gesundheitszustand.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
 - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome (also auch Halsschmerzen, etc.)
 - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen und darf nicht teilnehmender Spieler einer Buchung eines Platzes sein. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.
 - Das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld, das Ordnungsamt der Stadt Billerbeck, der Verein sowie der Ansprechpartner für das Hygienekonzept ist umgehend zu informieren.

3. Organisatorisches

- Trainer*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Spieler*innen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts. Die Kommunikation erfolgt über die Homepage und Ausgabe der Regelungen durch die Trainer und Verantwortlichen. Informationsbanner an den Plätzen, ein Aushang am Vereinsheim und Hinweisschilder weisen zudem auf die aktuellen Regelungen hin.
- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Die Sportstätte ist mit ausreichend Desinfektionsmöglichkeiten ausgestattet.
- Alle Trainer*innen führen eine Mannschafts- bzw. Trainingsliste.
- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainingsbetrieb eingewiesen.
- ist immer die jeweils buchende Person. Trainingszeiten werden ebenso online hinterlegt.
- Alle Personen, die die Sportstätte betreten, müssen sich beim Betreten des jeweiligen Platzes in der Luca-App einchecken und beim Verlassen des Geländes in der App wieder auschecken.
- Um die Kontaktzeiten zu entzerren, gelten folgende Anfangszeiten für unsere Plätze:
 - Platz 1 zu jeder vollen Stunde
 - Platz 2 zwanzig Minuten nach jeder vollen Stunde
 - Platz 3 zwanzig Minuten vor jeder vollen Stunde.
- Die Spielzeit beträgt für alle Plätze maximal eine Stunde, es sei denn, es warten keine weiteren Spieler (z.B. in Nebenzeiten).
- Ein Seitenwechsel findet im Uhrzeigersinn statt, das heißt, jeder Spieler läuft links um das Netz herum.
- Wartende Spieler müssen die Abstandsregelungen einhalten. Es gibt getrennte Bereiche auf der Terrasse (für Platz 1), an der Außentheke (Für Platz 2) und am Pool (Für Platz 3). Wenn alle Wartebereiche besetzt sind, müssen weitere Spieler die Anlage verlassen. Ein Tennisspiel wäre eh vor Ablauf einer weiteren Stunde nicht möglich
- Für die Teilnahme an einem Doppel-Spiel mit Spielern außerhalb der eigenen Familie ist ein negativer Corona-Test (kein Selbsttest) zwingend vorgeschrieben und mitzuführen, der nicht älter als 24 Std. ist.
- Vor Aufnahme des Trainings-/Spielbetriebs müssen sich alle Personen, die in den aktiven Trainingsbetrieb involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informieren.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

- Das Vereinsheim steht aktuell nicht für gesellige Zusammenkünfte zur Verfügung. Getränke befinden sich im Außenkühlschrank, der Verbrauch wird auf Zetteln mit dem Namen des Spielers und dem Getränk notiert und der Zettel in eine Box gelegt. Der Griff des Kühlschranks ist nach jeder Nutzung zu desinfizieren, ebenso ein eventuell benutzter Kapselheber.
- Es werden ausschließlich Getränke in Flaschen angeboten, Kisten für Leergut stehen neben dem Kühlschrank. Jeder Spieler räumt sein Leergut selbst weg und hält Ordnung.

4. Trainings-/Spielbetrieb

Grundsätze

- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- Der Trainingsbetrieb ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Spielergruppen vermieden wird. Hierzu sind im Trainingsplan Pufferzeiten für die Wechsel aus den Plätzen eingeplant.
- Alle Trainer*innen führen eine Mannschafts- bzw. Trainingsliste.
- Das Training eines Einzelsportlers/ einer Einzelsportlerin sowie in einer Gruppe von bis zu 4 Personen (älter al 14 Jahre) durch eine*n Trainer*in/ Übungsleiter*in ist möglich.
- Bei Trainingsgruppen (bis zu 4 Personen älter 14 Jahre) ist dem Trainer/der Trainerin vor Betreten des Platzes ein negativer Corona-Test (kein Selbsttest), der nicht älter sein darf als 24 Std., vorzulegen.
- Zwischen den Einzelsportlern/ Einzelsportlerin und Mannschaften, die gleichzeitig auf einer Sportanlage Sport treiben, ist zwingend ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Alle Spieler*innen kommen umgezogen zum Platz.
- Lautes Sprechen, Rufen und Brüllen ist zu vermeiden.
- Trainer*innen reinigen und desinfizieren sämtliche genutzten Sportgeräte (Nutzung von Einmalhandschuhen wird empfohlen).

Auf der Sportstätte

- Die Nutzung und das Betreten der Sportstätte sind nur gestattet, wenn eigenes Training geplant ist oder man Teilnehmer eines Spieles ist.
- Die Spieler*innen dürfen frühestens 10 Minuten vor Trainingsbeginn am Sportgelände sein.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist sichergestellt. Die Nutzung ist nur mit medizinischer Maske möglich.

5. Einschätzung des Infektionsrisikos

Der TC Billerbeck sorgt mit diesem Hygienekonzept für eine verhältnismäßige und bestmögliche Prävention. In Abhängigkeit zur aktuellen Einschätzung des Infektionsrisikos werden in Abstimmung mit den für die Sportstätte zuständigen Behörden die entsprechenden Hygienemaßnahmen vorgesehen und veranlasst.



DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. | Postfach 1128 | 48721 Billerbeck

EIN GUTER ORT FÜR SPORT

Hygienekonzept der Tennisabteilung DJK-VfL Billerbeck

Grundsätze

Dieses Hygienekonzept gilt für den Trainings- und (Freizeit-) Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Tennisanlage des DJK-VfL.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen des Vereins DJK-VfL Billerbeck und der Sportstätte Tennisanlage DJK-VfL mit den lokalen Behörden abgestimmt.

Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept ist Michael Bils. Weitere Corona-Beauftragte vor Ort auf dem Tennisgelände sind die Trainer Frank Sieger und Marek Kaczynski.

1. Allgemeine Hygieneregeln

- Die medizinische Maske ist auf der gesamten Sportanlage zu tragen, dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.
- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds. In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Beim Betreten des Sportgeländes muss sich jeder die Hände desinfizieren.
- Alle Personen, die die Sportstätte betreten, müssen sich beim Betreten des jeweiligen Trainingsplatzes in der Luca-App einchecken und beim Verlassen des Geländes in der App wieder auschecken.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.

2. Verdachtsfälle Covid-19

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreien Gesundheitszustand.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
 - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome (also auch Halsschmerzen, etc.)
 - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.



DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. | Postfach 1128 | 48721 Billerbeck

EIN GUTER ORT FÜR SPORT

- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen und darf nicht teilnehmender Spieler einer Buchung eines Platzes sein. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.
 - Das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld, das Ordnungsamt der Stadt Billerbeck, die Geschäftsstelle des Sportvereins sowie der Ansprechpartner für das Hygienekonzept ist umgehend zu informieren.

3. Organisatorisches

- Trainer*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Spieler*innen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts. Die Kommunikation erfolgt über Newsletter, Homepage und Ausgabe der Regelungen durch die Trainer. Informationsbanner an den Plätzen, ein Aushang am Vereinsheim und Hinweisschilder weisen zudem auf die aktuellen Regelungen hin.
- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Die Sportstätte ist mit ausreichend Desinfektionsmöglichkeiten ausgestattet.
- Alle Trainer*innen führen eine Mannschafts- bzw. Trainingsliste.
- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainingsbetrieb eingewiesen.
- Für alle Spieler*innen gilt: Bei Nutzung der Plätze ist zwingend die Reservierung über das Online-Buchungssystem (www.djk-tennis-Buchung.de) erforderlich. Erforderlich ist die vollständige Benennung aller Mitspieler bzw. Mitspielerinnen. Verantwortlich hierfür ist immer die jeweils buchende Person. Trainingszeiten werden ebenso online hinterlegt.
- Alle Personen, die die Sportstätte betreten, müssen sich beim Betreten des jeweiligen (im Voraus gebuchten) Platzes in der Luca-App einchecken und beim Verlassen des Geländes in der App wieder auschecken.
- Für die Teilnahme an einem Doppel-Spiel mit Spielern außerhalb der eigenen Familie ist ein negativer Corona-Test (kein Selbsttest) zwingend vorgeschrieben und mitzuführen, der nicht älter als 24 Std. ist.
- Vor Aufnahme des Trainings-/Spielbetriebs müssen sich alle Personen, die in den aktiven Trainingsbetrieb involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informieren.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.
- Das Vereinsheim steht aktuell nicht für gesellige Zusammenkünfte zur Verfügung. Getränke können über einen separat zugängigen Kühlschrank erworben werden. Diese können in einer beiliegenden Verzehrliste dokumentiert werden.

4. Trainings-/Spielbetrieb

Grundsätze

- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.



DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. | Postfach 1128 | 48721 Billerbeck

EIN GUTER ORT FÜR SPORT

- Der Trainingsbetrieb ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Spielergruppen vermieden wird. Hierzu sind im Trainingsplan Pufferzeiten für die Wechsel aus den Plätzen eingeplant.
- Alle Trainer*innen führen eine Mannschafts- bzw. Trainingsliste.
- Das Training eines Einzelsportlers/ einer Einzelsportlerin sowie in einer Gruppe von bis zu 4 Personen (älter als 14 Jahre) durch eine*n Trainer*in/ Übungsleiter*in ist möglich.
- Bei Trainingsgruppen (bis zu 4 Personen älter 14 Jahre) ist dem Trainer/der Trainerin vor Betreten des Platzes ein negativer Corona-Test (kein Selbsttest), der nicht älter sein darf als 24 Std., vorzulegen.
- Zwischen den Einzelsportlern/ Einzelsportlerin und Mannschaften, die gleichzeitig auf einer Sportanlage Sport treiben, ist zwingend ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Alle Spieler*innen kommen umgezogen zum Platz.
- Lautes Sprechen, Rufen und Brüllen ist zu vermeiden.
- Trainer*innen reinigen und desinfizieren sämtliche genutzten Sportgeräte (Nutzung von Einmalhandschuhen wird empfohlen).

Auf der Sportstätte

- Die Nutzung und das Betreten der Sportstätte sind nur gestattet, wenn eigenes Training geplant ist oder man Teilnehmer einer online gebuchten Spielstunde ist.
- Die Spieler*innen dürfen frühestens 10 Minuten vor Trainingsbeginn am Sportgelände sein.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist sichergestellt. Die Nutzung ist nur mit medizinischer Maske möglich.

5. Einschätzung des Infektionsrisikos

Der DJK-VfL Billerbeck sorgt mit diesem Hygienekonzept für eine verhältnismäßige und bestmögliche Prävention. In Abhängigkeit zur aktuellen Einschätzung des Infektionsrisikos werden in Abstimmung mit den für die Sportstätte zuständigen Behörden die entsprechenden Hygienemaßnahmen vorgesehen und veranlasst.

gez. Abteilungsvorstand

Billerbeck, 22.04.2021



DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. | Postfach 1128 | 48721 Billerbeck

EIN GUTER ORT FÜR SPORT

Hygienekonzept der Fußballabteilung DJK VfL Billerbeck

Grundsätze

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des DFB-Leitfadens „Zurück ins Spiel“. Es gilt für den Trainingsbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte festgehalten. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden unter Punkt 4 erläutert. Ausgenommen vom Konzept sind sämtliche sonstigen Bereiche im Innenbereich von Gebäuden, gastronomische Einrichtungen und Einrichtungen zur Sportplatzpflege.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

1. Allgemeine Hygieneregeln

- Die medizinische Maske ist auf der gesamten Sportanlage zu tragen, gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.
- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds.
- Beim Betreten des Sportgeländes muss sich jeder die Hände desinfizieren.
- In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.

2. Verdachtsfälle Covid-19

- Eine Teilnahme am Trainingsbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
 - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
 - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.



DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. | Postfach 1128 | 48721 Billerbeck

EIN GUTER ORT FÜR SPORT

- Das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld, das Ordnungsamt der Stadt Billerbeck, die Geschäftsstelle des Sportvereins sowie der Ansprechpartner für das Hygienekonzept ist umgehend zu informieren.

3. Organisatorisches

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept ist Christian Westerhoff.
- Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen des Vereins DJK VfL Billerbeck und der Sportstätte Sportzentrum am Helker Berg mit den lokalen Behörden abgestimmt.
- Die Sportstätte ist mit ausreichend Desinfektionsmöglichkeiten auf dem Sportgelände, ausgestattet.
- Für alle Personen die sich auf der Sportstätte aufhalten, gilt eine Registrierungspflicht.
- Alle Trainer*innen führen über die FLVW-CheckIn App eine digitale Mannschaftsliste.
- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainingsbetrieb eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainingsbetriebs müssen sich alle Personen, die in den aktiven Trainingsbetrieb involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informieren.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

4. Zonierung

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:



Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung, sowie beim Rasenplatz die Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainingsbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen



DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. | Postfach 1128 | 48721 Billerbeck

EIN GUTER ORT FÜR SPORT

- Sanitäts- und Ordnungsdienst
- Ansprechpartner für das Hygienekonzept
- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten Punkten betreten und verlassen. (Laufwegekonzept)
- In Zone 1 darf die medizinische Maske von den aktiven Spieler*innen, Trainer*innen, Co-Trainer*innen abgenommen werden.

Zone 2 „Umkleidebereiche“

- Die Nutzung der Umkleidebereiche ist unzulässig.

Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“

- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel sind.
- Die Nutzung des Publikumsbereichs ist unzulässig.

5. Trainingsbetrieb

Grundsätze

- Trainer*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Trainingsgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- Der Trainingsbetrieb ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird. Hierzu sind im Trainingsplan Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.
- Spieler*innen bis einschließlich 14 Jahren dürfen mit max. 20 Spieler*innen als Gruppe Kontaktsport betreiben.
- Spieler*innen ab 15 Jahren dürfen mit max. 20 Spieler*innen als Gruppe Kontaktsport betreiben, sofern ein maximal 24 Stunden alter Schnelltest (kein Selbsttest) vorliegt.
- Die Mannschaften dürfen zusätzlich von max. 2 Trainer*innen/ Betreuer*innen, Aufsichtspersonen betreut werden.
- Das Training eines Einzelsportlers/ einer Einzelsportlerin durch eine*n Trainer*in/ Übungsleiter*in (z.B. Torwart-Training) ist möglich.
- Zwischen den Einzelsportlern/ Einzelsportlerin und Mannschaften, die gleichzeitig auf einer Sportanlage Sport treiben, ist zwingend ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Die Trainer*innen stellen die Kontrolle der Schnelltestergebnisse sicher und dokumentieren die Trainingsbeteiligung mit der FLVW-CheckIn App.
- Alle Spieler*innen sind angehalten, eine rechtzeitige Rückmeldung zu geben, ob eine Teilnahme am Training erfolgt, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen.
- Alle Spieler*innen kommen umgezogen zum Platz. Das Anziehen der Fußballschuhe darf am zugewiesenen Platz erfolgen.
- Das Mitbringen eigener Bälle ist untersagt.
- Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Getränke mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet und werden am zugewiesenen Platz abgelegt.
- Lautes Sprechen, Rufen und Brüllen ist zu vermeiden.
- Trainer*innen reinigen und desinfizieren sämtliche genutzten Sportgeräte (Nutzung von



DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. | Postfach 1128 | 48721 Billerbeck

EIN GUTER ORT FÜR SPORT

Einmalhandschuhen wird empfohlen).

Auf der Sportstätte

- Die Nutzung und das Betreten der Sportstätte sind nur gestattet, wenn eigenes Training geplant ist.
- Die Spieler*innen dürfen frühestens 10 Minuten vor Trainingsbeginn am Sportgelände sein und müssen sich am zugewiesenen Platz in der Ruhe-/ Abstellzone aufhalten.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist sichergestellt. Die Nutzung ist nur mit medizinischer Maske möglich.
- Der Geräteraum/ Ballraum wird nur vom Trainer*innen einzeln betreten.

6. Einschätzung des Infektionsrisikos

Der DJK VfL Billerbeck sorgt mit diesem Hygienekonzept für eine verhältnismäßige und bestmögliche Prävention. In Abhängigkeit zur aktuellen Einschätzung des Infektionsrisikos werden in Abstimmung mit den für die Sportstätte zuständigen Behörden die entsprechenden Hygienemaßnahmen vorgesehen und veranlasst.

gez. Abteilungsvorstand

Billerbeck, 26.04.2021

Anlage zu Nr. 3d**Hygiene- und Sicherheitskonzept für das Freibad Coesfeld 2021**

Modellregion Kreis Coesfeld

Stand: 11.05.2021

Version 2.0

1. Einleitung

Das Freibad Coesfeld wurde in das Konzept der Modellregion Kreis Coesfeld mit einer Öffnung ab dem 10.05.2021 aufgenommen. Der Zugang in das Freibad in der Modellregion unterliegt den Regelungen nach §5 der Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld.

Eine Wiederinbetriebnahme des Freibades kann unter diesen Auflagen nur mit reduzierter Kapazität mit erhöhtem Aufwand stattfinden. Die Festlegung der Obergrenzen folgt den Empfehlungen der DGfDB im Rahmen des veröffentlichten Pandemieplanes.

2. Obergrenzen und Organisation über die Eintrittsfenster

Eine Öffnung der Freibäder ist für Mo, 10.05.2021 geplant.

Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden wird begrenzt. Dies geschieht primär anhand der Wasserfläche, Liegeflächen bzw. Sauna- und Liegeplätze in der jeweiligen Einrichtung (Bad/Sauna) angelehnt an dem Pandemieplan der DGfDB.

Obergrenzen	Freibad	Schwimmerbecken	Nichtschwimmerbecken
Coesbad Freibad	192	24	40

Tab: Obergrenze pro Zeitfenster CoeBad Freibad

Zeitmodell Modellregion ab dem 10.05.2021:

Obergrenze auf 70 Personen pro Zeitfenster

- a. Montags (3/3/3 Std.): 10:00-13:00; 13:30-16:30; 17:00-20:00
- b. Dienstags-freitags (3/3/3/3 Std.): 06:30-09:30; 10:00-13:00; 13:30-16:30; 17:00-20:00
- c. Wochenende, Feiertage, Brückentage, bewegliche Ferientage und Ferien (3/3,5/3,5 Std.): 08:00-11:00; 11:30-15:00, 15:30-19:00
- d. Die Saison endet voraussichtlich am 03.09.2021

Sobald die Inzidenzen es wieder erlauben, kann auf das Hygienekonzept des Vorjahres zurückgegriffen werden.

3. Kurs-, Vereins- und Schulschwimmen

Kurs-, Vereins- und Schulschwimmen findet bis auf weiteres nicht statt.

Sobald die CoronaSchVo des Landes NRW Vereinssport wieder zulässt, kann er wie im Vorjahr nach Beendigung des öffentlichen Schwimmbetriebes wieder stattfinden.

4. Registrierung der Badegäste

Die Badegäste werden über ein Online Reservierungssystem erfasst. Bei der Registrierung werden die personenbezogenen Daten über das Onlineformular für 4 Wochen gespeichert. Um die Gästezahlen wirksam zu begrenzen und vor allem um die geforderten personenbezogenen Zu- und Abgangszeiten zu erfassen, werden Eintrittsfenster geschaffen (siehe Punkt 2). Somit ist eine Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette über das Reservierungssystem durch das Gesundheitsamt jederzeit möglich. Die Kunden identifizieren sich mit einem QR Code, welcher durch die Kassenmitarbeiter mittels eines mobilen Endgerätes durch die Schutzscheibe hindurch kontaktlos gescannt werden kann. Zusätzlich muss sich jeder Gast beim Eintritt über die Luca App registrieren.

Corona Eintrittspreise*	Erwachsene	Kinder
Freibad Coesfeld	5,90 €	3,20 €



* inkl. Systemgebühren

Ein negatives Testergebnis muss vom Gast beim Betreten des Coebades an der Kasse vorgezeigt werden. Das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis darf bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden sein.

5. Vorkehrungen für den Freibadbetrieb

5.1 Allgemeine Maßnahmen:

Hinweis an die Gäste

- Idealerweise schon in Badekleidung ins Freibad kommen
- Idealerweise nutzen sie nicht die Umkleiden
- Ein Abstand von mind. 1,5 Metern ist immer einzuhalten
- Der Hand- Desinfektionsspender im Eingangsbereich ist bei Eintritt ins Freibad zu nutzen
- Ein Mund- und Nasenschutz muss beim Eintritt in das Freibad getragen werden und auch in geschlossenen Räumen und in Warteschlangen (Eingangsbereich, Toiletten, Umkleiden)
- Nutzen Sie zur Vorreinigung die Außenduschen. Nach dem Schwimmen duschen sie idealerweise zu Hause.

5.2 Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben

- Abstandshinweise auf dem Fußboden vor dem Bad sprühen.
- Abstandshinweise auf dem Fußboden des Foyers kleben.
- Einzelumkleiden können im Einbahnstraßensystem genutzt werden.
- Nur jeder 3. Spind wird freigegeben.
- Sammelumkleiden bleiben geschlossen.
- Duschen sind geöffnet. Um den Mindestabstand einhalten zu können dürfen maximal 2 Personen gleichzeitig den Duschbereich nutzen. Einzelne Duschen werden ausgeschaltet.
- Föhne werden gesperrt.
- Toilettenbereiche dürfen nur von zwei Personen zeitgleich genutzt werden.
- Liegen werden aus hygienischen Gründen nicht angeboten.
- Die Rutsche und die Attraktionen werden geöffnet, wenn der Badebetrieb es zulässt.
- Bänke werden mit Hinweisschildern (Abstand halten) ausgeschildert.
- Trennung des Ein- und Ausgangs wird gewährleistet.
- Spielplatz wird gemäß CoronaSchVO NRW geöffnet.

5.3 Sicherheitsregeln in den Becken

- Auch im Wasser ist ein Abstand von mind. 1,5 m einzuhalten. Dieser Abstand ist als Radius um die eigene Person zu betrachten.
- Zur besseren Organisation werden Schwimmleinen gespannt. Die einzelnen Bahnen werden dann als große Kreisverkehre betrachtet. Es werden zwei Leinen längs durch das Becken gespannt, sodass drei Bahnen geschaffen werden die jeweils etwa 5m breit sind.
- Der Zutritt wird über Schilder, die an den Zugängen angebracht werden reguliert. Diese weisen die maximale Obergrenze der Anzahl der gleichzeitig in den Becken verweilenden Gäste aus.

5.4 Maßnahmen Kassen

- Durch die vorhanden Scheiben sind die Kassenkräfte geschützt.

5.5 Maßnahmen Reinigung

- Die von den Gästen genutzten Bereiche werden regelmäßig durch eine Reinigungskraft gereinigt.
- Zwischen den Eintrittsfenstern wird das Bad geschlossen und gereinigt.
- Die Grundreinigung der Anlage erfolgt vor Betriebsbeginn.

5.6 Arbeitsschutz Personal

- Regelmäßige Testung durch Schnelltests für alle im Bad einsatzbefindlichen Mitarbeiter.
- Alle eingesetzten Mitarbeiter werden vor ihrem Ersteinsatz unterwiesen.
- Jedem Mitarbeiter stehen FFP2 Masken oder OP Masken zur Verfügung.
- Desinfektionsspender an jedem Personalzugang.
- Einrichtung eines separaten Mitarbeiterbereiches der Mitarbeiter der Wasseraufsicht zwischen den Becken.

5.7 Erste Hilfe

- Bei Erste-Hilfe Maßnahmen ist eine FFP2- Maske zu tragen.
- Es werden Beatmungsbeutel eingesetzt. Zusätzlich sind Nitrilhandschuhe zwingend notwendig. So kann die 30:2 HLW beibehalten werden.
- Auch bei „kleinen“ erste Hilfe Fällen ist eine FFP2 Maske zu tragen. Ebenfalls sind Nitrilhandschuhe verpflichtend. Im Idealfall werden kleine erste Hilfe Fälle im Außenbereich an der frischen Luft behandelt.

5.8 Personelle Maßnahmen

- Pro Schicht wird eine Fachkraft als Schichtführer eingesetzt.
- Pro Schicht wird eine Kassenkraft eingesetzt.
- Pro Schicht wird eine Reinigungskraft eingesetzt.
- Zur Einhaltung der Vorgaben wird es ggfs. notwendig sein weiteres Personal einzusetzen.

Anhang:



Zugangsregelung Coesfeld (grün Zugang, rot Ausgang)

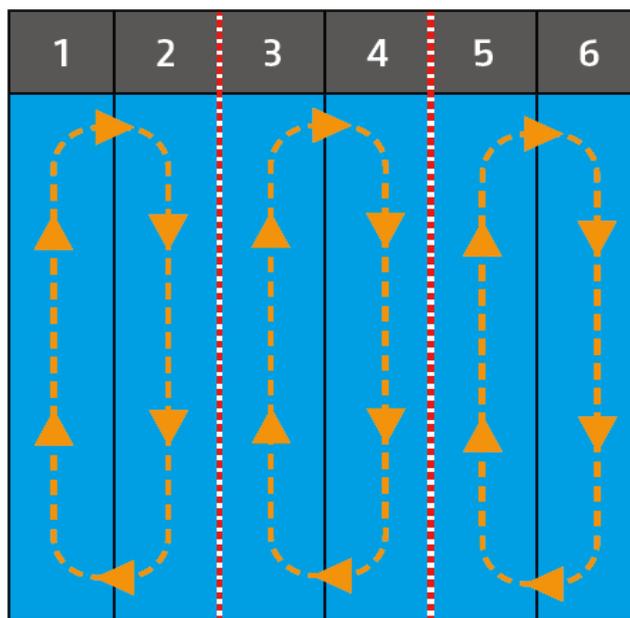


Aushänge:



Mit Abstand sind Sie unser bester Gast!

Den Anweisungen unseres Personals ist Folge zu leisten.



1,5m Abstand halten





Mit Abstand sind Sie unser bester Gast!

Wichtig: Eintrittskarten sind nur über das Online-Ticket-System erhältlich.



Abstand halten

mind. 1,5m in allen Bereichen.



Maskenpflicht

im Eingangs-, Umkleiden- und Toilettenbereich.



Handdesinfektion

beim Betreten des Freibades.



Hust- und Niesetikette

[Armbeuge]



Krankheitssymptome

Bleiben Sie bitte Zuhause.



Anlage zu Nr. 3e

Projektsteckbrief

Modellregion Kreis Coesfeld

Stadt Lüdinghausen - Öffnung des Klutenseebades

Stand: 30.04.2021

Träger des Projektes

Projektort: Klutensee-Bad
Aquapark Management GmbH
Rohrkamp 23
59348 Lüdinghausen



Ansprechpartner vor Ort: Frau Manuela Dalhaus
02591 799 32 15
dalhaus@klutensee-bad.de

Verantwortlich: Stadt Lüdinghausen
Badgesellschaft Lüdinghausen
Borg 2
59348 Lüdinghausen



Herr Matthias Kortendieck
02591 926 910
Kortendieck@Stadt-Luedinghausen.de

Beschreibung des Projektes

Das Klutensee-Bad in Lüdinghausen ist ein auf Gesundheit und Erholung ausgerichtetes Sport- und Familienbad. Es präsentiert ein attraktives Freizeitangebot und verfügt über folgende Einrichtungen:

- Hallenbad mit Sportbecken, Sprungbereich, Nichtschwimmerbecken, Kinderbereich
- Saunawelt mit Außenbereich, 4 Saunen und einem Dampfbad
- Fitness-Club sowie
- Gastronomie im Bade- und Saunabereich.
- Veranstaltungsbereich

Während der Projektphase soll der breiten Öffentlichkeit das Schwimmen wieder ermöglicht werden. Alle weiteren Einrichtungen bleiben weiterhin geschlossen. Alle Angebote werden ausschließlich im Hallenbad stattfinden.



Schwimmerbecken im Klutensee-Bad



Nichtschwimmerbecken im Klutensee-Bad

- Start des Projektes: 10.05.2021, KW 19
- Angebote: Schulschwimmen
DLRG
Schwimmkurse
Öffentliches Schwimmen incl. Frühschwimmen
- Öffnungszeiten: Schulschwimmen
Mo – Fr 08.00 Uhr – 13.00 Uhr
- DLRG, Schwimmschule
Mo, Mi 14.00 Uhr – 21.00 Uhr
- Öffentliches Schwimmen
Di, Do, Fr 14.00 Uhr – 20.00 Uhr
Sa, So, Feiertag 11.00 Uhr – 20.00 Uhr
- Frühschwimmen
Di, Do 06.00 Uhr – 07.45 Uhr
- Schulschwimmen: Klassen der Schulen aus Lüdinghausen
- Anwesende Personen werden in den Klassenlisten registriert, um Infektionsketten nachvollziehen zu können.
 - Zwischen den einzelnen Schulklassen sowie nach dem Schulschwimmen werden Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten durch das Personal des Klutensee-Bades in den Bereichen Bad, Duschen, WC und Umkleide durchgeführt.
- DLRG: Aufrechterhaltung der Schwimm- und Rettungsfähig der Trainer und Betreuer
- Anwesende Personen werden durch die DLRG eigenverantwortlich registriert, um Infektionsketten nachvollziehen zu können.
 - Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten durch das Personal des Klutensee-Bades.
- Schwimmkurse: Das Klutensee-Bad sieht es als wichtige gesellschaftliche Aufgabe Schwimmkurse zur Erlangung der Schwimmfähigkeit anzubieten. Folgende Angebote werden geplant:
- 1. Klutensee-Bad:*
- Durchführung durch eigene Mitarbeiter*innen während der Öffnungszeiten.
 - Sämtliche Kurse werden von nur einer/m Mitarbeiter*in gegeben.
 - Kontaktnachverfolgung via Kurslisten

a. Anfängerschwimmkurse

- im Nichtschwimmerbecken und eine Bahn des Schwimmerbeckens im weiteren Verlauf (25 m Schwimmen)
- Je 6 Kindern zwischen 5 – 12 Jahren
- 2 Schwimmkursblöcke mit gleichbleibenden Teilnehmern

- Anfängerschwimmkurs I 12 Termine = 4 Wochen
Mo, Mi, Do jeweils 14.15 Uhr & 15.15 Uhr

- Anfängerschwimmkurs II 12 Termine = 6 Wochen
Di, Fr jeweils 14.15 Uhr & 15.15 Uhr

b. Aufbauschwimmkurse (Schwimmfestigung nach Erlangen des Seepferdchens)

- eine Bahn des Schwimmerbeckens (25 m Schwimmen)
- Je 6 Kindern zwischen 5 – 12 Jahren
- 1 Schwimmkursblock mit gleichbleibenden Teilnehmern

- Aufbaukurs 8 Termine = 4 Wochen
Mi, Do 16.15 Uhr

2. externe Schwimmschule AquaVital, Frau Sonja Otte:

- Das AquaVital ist eine anerkannte Schwimmschule von der Bezirksregierung Münster.
- Es werden der Schwimmschule Wasserflächen außerhalb der Öffnungszeiten vermietet.
- Die Schwimmschule hat ein eigenes Hygieneschutzkonzept (Anlage 1), das mit dem Klutensee-Bad abgestimmt ist.
- Die geplanten Angebote sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- Nach Verlassen des Bades werden Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten durch das Personal des Klutensee-Bades in den Bereichen Bad, Duschen, WC und Umkleide durchgeführt.

Öffentliches Schwimmen:

Voraussetzungen:

- Nur mit zertifiziertem und negativem POC-Test möglich, dies gilt auch für bereits geimpfte Besucher.
- Der Nachweis muss in Papierform oder digital vorgelegt werden.
- Testerfordernis ab Schuleintritt (ca. 6 Jahre).
- Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Registrierung und Reservierung über Online-Buchungssystem des Klutensee-Bades.
- Bei freien Kapazitäten kann der Gast auch direkt vor Ort seinen Eintritt buchen. Die Registrierung erfolgt ebenfalls im Online-Buchungssystem und wird dann durch die „Einverständnis-

erklärung zur Ermöglichung der Kontaktpersonennachverfolgung“ gestützt.

- Zusätzlich sollen sich die Kunden über die Luca-App ein- und auschecken.

Begrenzung der Besucherzahlen:

- Es werden pro Badegast 7 m² Fläche als Maßstab genommen.
- Das ergibt für das Klutensee-Bad 137 Besucher, gerechnet auf die zur Verfügung stehenden Wasser- und Verkehrsflächen.
- Bei einer Wasserfläche von 476 m² ergibt das eine maximale Anzahl von 68 gleichzeitigen Badegästen, verteilt auf 3 Schwimmbecken (Sportbecken, Nichtschwimmerbecken, Planschbecken).
- Es wurde für den Start am 10.05.2021 zunächst eine geringere Besucherzahl von 60 festgelegt, die bei guten Erfahrungswerten erhöht werden kann.
- Einlasstop bei Erreichen der Besucherobergrenze (Überblick über das Online-Buchungssystem, sowie über das Kassensystem – jeder Gast muss durch das Eingangsdrehkreuz gehen)

Eintrittstarife, Aufenthaltsdauer:

- Es gelten die normalen Eintrittspreise.
- Abweichend von den angegebenen Tarifen wird die maximale Aufenthaltsdauer auf zwei Stunden begrenzt.
- Zur Reglementierung der Aufenthaltsdauer sind Zeitfenster im Online-Buchungssystem eingerichtet worden.

Zielgruppen:

- Es soll der breiten Bevölkerung das Schwimmen ermöglicht werden.

Hygienekonzept

Schwimmbäder unterliegen auch im Normalbetrieb einem strengen Hygieneplan, sie werden regelmäßig gründlich gereinigt und es gibt eine große Anzahl an Zwischenreinigungen. Die Eröffnung unter Pandemiebedingungen macht aber weitere Maßnahmen erforderlich.

Diese erforderlichen Maßnahmen werden im folgendem Hygienekonzept dargestellt.

Allgemeine Maßnahmen:

- Jeder Kunde und Mitarbeiter hat einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen, außerhalb des Badebereiches, wie Eingang, Umkleiden ist das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (OP- bzw. FFP2-Maske) ab/bis zum Schrank Pflicht (gilt für Gäste und Mitarbeiter, ausgenommen Aufsichtskräfte im Bad).
- Jeder Gast muss sich beim Betreten der Anlage die Hände desinfizieren.
- Alle Räumlichkeiten sind regelmäßig zu belüften.
- Die Benutzung von mitgebrachten Badeschuhen und Handtüchern etc. ist obligatorisch.
- Kein Verleih von Schwimmutensilien (z.B. Schwimnudeln, Schwimmbretter, Tauchringe, etc.) und Handtücher / Bademäntel.
- Türen sind nach Möglichkeit geöffnet, um unnötige Kontaktflächen zu vermeiden.
- Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.
- Gäste die sich nicht an die Vorgaben halten, ist der Zutritt zum Bad zu verwehren.
- Gästen und Mitarbeitern mit Symptomen einer Atemwegserkrankung ist der Zutritt zum Hallenbad, sowie anderen Geschäftsräumen zu verweigern.

Besondere Hygienemaßnahmen:

- Regelmäßige, der Besucherfrequenz angemessene Wischdesinfektion (mind. begrenzt viruzid) von Griff- und Kontaktflächen wie Handläufe, Türgriffe, Spinde, Liege, Barfußbereiche etc.
- Deutliche Erhöhung der Frequenz in der Tagesreinigung inkl. Wischdesinfektion.
- Nach dem Früh- und Schulschwimmen werden alle Bereiche einer Zwischenreinigung und zusätzlichen Desinfektion unterzogen.

Maßnahmen Foyer / Kasse:

- Beide Eingangstüren bleiben zur Kontaktvermeidung offenstehen.
- Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden im Foyer und vor der Kasse.
- In dennoch möglichen Warteschlangen müssen die Abstandsregeln beachtet werden, Überwachung durch das Personal.
- Einbahnstraßenregelung, Wegeführung durch Bodenmarkierung.
- Spuckschutz durch Plexiglasscheiben.
- Handdesinfektion im Eingangsbereich und zusätzlich direkt an der Kasse.
- Regelmäßige, der Besucherfrequenz angemessene Reinigung (fettlöslicher Reiniger) oder Wischdesinfektion (mind. begrenzt viruzid) aller Kontaktflächen (Tresen, Handläufe etc.)
- Es wird jeder 3. Schrankschlüssel herausgegeben. Die Schränke sind fest vorgegeben.
- Schlüsselbänder werden nach Rückgabe desinfiziert.

Maßnahmen Duschen / Umkleiden / WC:

- Die Eingangstüren zu den Umkleiden und Duschen bleiben zur Kontaktvermeidung offenstehen.
- Nicht genutzte Umkleideschränke bleiben verriegelt.
- Regelmäßige Reinigung (fettlöslicher Reiniger) oder Wischdesinfektion (mind. begrenzt viruzid) der Umkleideschränke und Griffbereiche der Umkleidekabinen, sowie der WC-Anlagen.
- Im Duschaum darf nur jede zweite Dusche benutzt werden, um Abstandsregel umzusetzen.
- Maximal gleichzeitige Nutzerzahl damit festgelegt (5).

- Der Wartebereich bei Auslastung befindet sich außerhalb der sanitären Anlagen. Überwachung durch das Personal.
- Toilettenräume dürfen nur von einer Person benutzt werden.
- Entsprechende Informationen sind in den Bereichen angebracht.
- In den WC-Anlagen wird zusätzlich zur Flüssigseife Handdesinfektion zur Verfügung gestellt.
- Ausreichende Beschilderung der Verhaltensregeln.

Maßnahmen aller Beckenbereiche:

- Die Hygieneparameter werden gemäß DIN 19643 regelmäßig kontrolliert. Der frei wirksame Chlorwert wird auf maximal 0,7 mg/l eingestellt.
- Regelmäßige Durchlüftung des Bades.
- Benutzerzahl des Hallenbades wird auf 60 Gäste begrenzt.
- Im Planschbecken sollten sich maximal 2 Personen oder eine Familie gleichzeitig befinden.
- Im Nichtschwimmerbecken sollten sich maximal 8 Personen gleichzeitig befinden.
- Intensivierung der Becken- und Wasseraufsicht und Zugangskontrolle durch das Personal
- Regelmäßige, der Besucherfrequenz angemessene Reinigung (fettlöslicher Reiniger) oder Wischdesinfektion (mind. begrenzt viruzid) aller Kontaktfläche (Einstiegsleitern etc.)
- Attraktionen mit aerosolbildenden Anlagen werden außer Betrieb genommen (z.B. Wasserfälle)

Maßnahmen Aufenthaltsbereiche, Liege- und Sitzflächen

- Zahl der Liege- und Sitzmöglichkeiten in allen Bereichen werden den Abstandsregeln entsprechend reduziert oder umgestellt
- Desinfektion der Liegen direkt nach Benutzung
- Abstand von mind. 1,5 m einhalten (siehe Markierungen z.B. an Wärmebänken)
- regelmäßige Desinfektion der Handläufe an den Einstiegstrepfen etc.

Maßnahmen in Bezug auf das Personal:

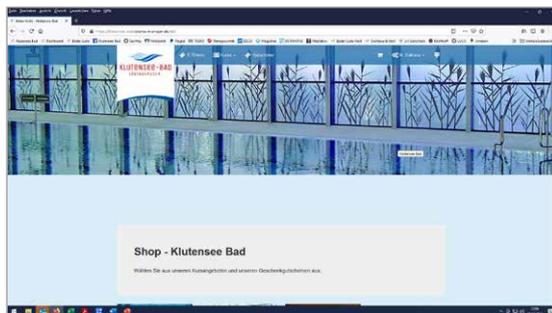
- Tägliche Testung des Personals durch qualifiziertes Personal im Sinne der CoronaTestQuarantäneVO.
- Für das Personal wird der Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt.
- Bei Notfällen die u.a. eine sofortige Wiederbelebung erfordern, kann nicht auf Körperkontakt verzichtet werden.
- Um sich selbst zu schützen, werden für die Erste Hilfeleistung so früh wie möglich ein Gesichtsschutz und Handschuhe angelegt.
- Die Mund-zu-Mund bzw. Mund-zu-Nase-Beatmung ist grundsätzlich zu vermeiden, stattdessen soll zur Beatmung ein Beatmungsbeutel hinzugezogen werden. Dieser wird anschließend sachgemäß desinfiziert.
- Flüssigseife und Handdesinfektion werden für das Personal zur Verfügung gestellt.
- Wechsel von Aufsichtsbereichen wird fließend und kontaktlos durchgeführt.
- Im Aufsichtsbereich und Pausenraum sind max. zwei Mitarbeiter (Hinweisschilder) zulässig.
- Bei Schichtwechsel / Dienstschluss müssen alle Geräte, die geteilt werden desinfiziert werden (Telefon, PC-Tastatur, PC-Maus, Stifte, Tischplatte Türgriffe, etc.).
- Die Mitarbeiter werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen.

Beschilderung und Gästeinformation:



Reservierungs-/Buchungsmöglichkeiten

Das Klutensee-Bad verfügt über ein Online-Buchungssystem (Bäder Suite) zum Buchen/Kaufen von Eintrittskarten (E-Tickets).



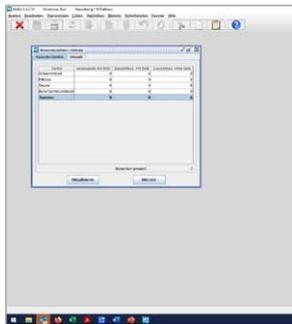
E-Ticket-Shop der Bäder Suite

Die Besucher des Bades sind mit dem Buchen ihrer Eintrittskarten vertraut, da das System bereits nach dem 1. Lockdown zur Wiedereröffnung am 09.06.2020 fester Bestandteil zur Kontaktpersonennachverfolgung des Klutensee-Bades war. Es wurden vom 09.06.2020 bis 01.11.2020 im Durchschnitt 60% aller Tickets online gebucht. Die restlichen Buchungen wurden vor Ort digital im Onlinesystem erfasst. Hierbei handelte es sich größtenteils um Buchungen, die nicht online vorgenommen werden konnten, da die Kunden nicht über die nötigen Ressourcen und Kenntnisse verfügen.

Die E-Tickets können in stündlichen Zeitfenstern gebucht werden. Ausgehend von der Maximalbelegung von 60 Gästen und eines 2-stündigen Aufenthaltes entspräche die Anzahl der

verfügbaren E-Tickets somit 30 Stück pro Zeitfenster. Zu den Zeiten der Schwimmkurse, z.B. mittwochs 14 Uhr / 15 Uhr / 16 Uhr wird die E-Ticket-Anzahl dementsprechend um 6 Tickets verringert. Somit ergeben sich zu diesen Zeiten 24 verfügbare Tickets.

Da sämtliche Eintritte im Onlinesystem gebucht und erfasst werden, ist eine Überbuchung nicht möglich. Zudem wird jeder Check-In (Drehkreuzsperre) auch im Kassensystem gezählt, so dass zu jeder Zeit einsehbar ist, wie viele Gäste sich im Haus befinden.



Anzeige Besucherzahlen des Kassensystems

Umso viele Buchungen wie möglich vorab sicher zu stellen, werden alle Möglichkeiten der Veröffentlichung genutzt. Hierzu zählen unter anderem die eigene Homepage, Facebook, Printmedien wie die Tageszeitung oder Gratiszeitung, Aushänge etc.

Nachweis eines gültigen negativen Tests

Die Nutzung der Angebote im Klutensee-Bad ist ausschließlich mit einem zertifizierten negativen Testergebnis möglich. Dieser darf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 24 Stunden sein. Der Test muss nach heutigem Stand digital bzw. in Papierform vorgelegt werden. Auch bereits geimpfte Kunden müssen einen negativen Test vorlegen. Ohne gültigem Testergebnis wird dem Kunden trotz Buchung der Zutritt ins Bad untersagt.

Nach Betreten des Gebäudes müssen die Kunden als erstes das Testergebnis vorlegen. Erst nach eingehender Prüfung und Freigabe durch das Personal, wird der weitere Einlassprozess vorgenommen.

Zur Schulung werden dem Personal zertifizierte Bescheinigungen als Vorlage zur Verfügung gestellt. Anhand dessen werden die zu überprüfenden Punkte erklärt und aufgezeigt. Dazu zählen:

- Name des Gastes (Abgleich mit den gebuchten E-Tickets erforderlich)
- Testdatum und Testuhrzeit
- Testergebnis

Kontaktdatenerfassung

Die Kontaktdatenerfassung gem. § 4 Coronaschutzverordnung wird durch das Online-Buchungssystem zu 100 % digital sichergestellt. Aus dem System können binnen kürzester Zeit alle relevanten Daten an das Gesundheitsamt digital in Form von einer Exceltabelle oder im pdf-Format übermittelt werden.

Jeder Kunde der ein E-Ticket bucht bzw. kauft muss sich zwingend registrieren. Hier werden alle relevanten Daten automatisch erfasst und zur Weiterleitung frei gegeben.

Bei einer Vor-Ort-Buchung muss als erstes die „Einverständniserklärung zur Ermöglichung der Kontaktpersonennachverfolgung“ ausgefüllt werden. Anschließend erfolgt die Registrierung im Online-Buchungssystem.

Zusätzlich wird die Luca-App genutzt, um die Kontaktnachverfolgung im Falle einer Infektion möglichst schnell und gesichert zu gewährleisten.

Kunden werden vorab informiert, dass das Klutensee-Bad ebenfalls mit der Luca-App arbeitet. Beim Check-In am Tresen können sie sich dann via QR-Code ein- und auschecken. Das Personal macht die Kunden persönlich darauf aufmerksam.

Die Schulung des Personals findet durch die Betriebsleitung statt.

Konzept zum Testzentrum vor dem Klutenseebad

Auf dem Parkplatz vor dem Klutenseebad wird ein Testzentrum des DRK-Soziale Dienste im Kreis Coesfeld gGmbH eingerichtet.

A. Anbieter

Anbieterin eines Drive-in-Testzentrums ist die DRK-Soziale Dienste im Kreis Coesfeld gGmbH Bahnhofstraße 128 48653 Coesfeld Die DRK-Soziale Dienste im Kreis Coesfeld gGmbH ist eine junge Gesellschaft des DRK-Kreisverbandes Coesfeld e.V. zur Förderung der Wohlfahrtspflege. Innovative Ideen und eine rasche Umsetzung: So verstehen Leitung und Mitarbeiterschaft dieser Gesellschaft ihren Dienst an den Menschen. Dabei handeln sie nach den Grundsätzen des DRK menschlich, unparteilich, neutral, unabhängig, freiwillig, einheitlich und universell

B. Personelle Ausstattung

Das Personal ist fachgerecht geschult und zertifiziert und wird regelmäßig von DRK-Ärzten angeleitet und begleitet. Die Durchführung der übertragenen Tätigkeiten wird regelmäßig überprüft. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in Zweier- oder Dreier-Teams nach einem Schichtsystem, das eine fortlaufende Testung ermöglicht und Unterbrechungen vermeidet. Für das Testzentrum Drive-in in Lüdinghausen ist zunächst ein Team vorgesehen. Sollte der Bedarf an Testungen höher sein oder werden, als von einem Team zu befriedigen ist, wird das DRK unverzüglich ein oder mehrere weitere Teams einsetzen.

Das Test-Team wird durch Ordnungskräfte ergänzt, wenn dies zur Regelung des Verkehrs im Testzentrum Drive-in in Lüdinghausen erforderlich ist.

Krankheits-, Urlaubs- oder andere Fälle einer Abwesenheit eines Mitarbeitenden können vom DRK durch den Einsatz anderer Beschäftigter kompensiert werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zu ihrem Schutz entsprechend der Priorität gemäß der Corona-Impfverordnung geimpft.

C. Anforderung an Räumlichkeiten und (Verkehrs-) Infrastruktur

Aus Blickrichtung DRK Kita Seestern: Fluchtwege Hallenbad und Kitas sind freizuhalten, ebenso möglichst viele Parkflächen für zukünftige Badbesucher. Denkbar ist die Fläche des Bushaltestopps. Besucherverkehre können immer noch über die Einbahnausfahrt der Stellplätze in den hinteren Reihen abfließen.

Die Größe der Räumlichkeiten und der (Verkehrs-) Infrastruktur entsprechen dem zu erwartenden Testaufkommen. Sollte sich eine Warteschlange bilden, ist der Platz für das Testzentrum Drive-in in Lüdinghausen ausreichend, um Verkehrsprobleme an den Zu- und Abfahrtsstraßen zu vermeiden. Sofern der Bedarf an mehreren Test-Straßen besteht, können diese eingerichtet werden. Der Testablauf erfolgt im Einbahnstraßensystem. Die Anordnung und die Einrichtung der Räumlichkeiten und der (Verkehrs-) Infrastruktur werden mit der Stadt Lüdinghausen abgestimmt. Baurechtliche Vorgaben werden beachtet.

Die Infrastruktur ist barrierefrei, aber als Drive-in nur mit einem PKW nutzbar. Menschen mit einer Behinderung können das Angebot unter Verwendung eines PKW diskriminierungsfrei nutzen. Eine Nutzung außerhalb des eigenen PKW ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich. Personen ohne PKW werden an die übrigen Testzentren des DRK oder anderer Betreiber verwiesen.

Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Wartenden wird durch die Nutzung des jeweils eigenen PKW eingehalten.

Der Wartebereich ist vom Testbereich mindestens durch einen Sichtschutz abgetrennt.

Im Testbereich gibt es genügend Arbeitsfläche für die Bereitstellung und Durchführung des Tests und der dazugehörigen Materialien sowie Bewegungsraum für mindestens zwei Personen.

D. Anforderung Testdurchführung

Es werden nur die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Tests genutzt.

Es werden nur asymptomatische Personen getestet.

Die Anmeldung/ Registrierung zur Testung und die Testergebnisübermittlung an die getestete Person erfolgen digital. Eine Anmeldung/ Registrierung zur Testung verpflichtet eine Person nicht zur Testung. Eine nicht genutzte Anmeldung/ Registrierung wird automatisch nach zwei Wochen gelöscht. Eine Terminvergabe erfolgt nicht. Dies alles vermeidet Wartezeiten beim Zugang der zu testenden Person zur Testung und der Ergebnismitteilung an die getestete Person und ermöglicht so jeweils sehr rasch durchgeführte Testungen. In Stoßzeiten – insbesondere zu Beginn der Öffnungszeiten – kann es nach den bisherigen Erfahrungen des DRK zu Warteschlangen kommen, die sich dann aber zügig auflöst.

Die tägliche Meldung der Anzahl durchgeführter und die Anzahl der positiven Tests ist sichergestellt. Bei positiven Testergebnissen erfolgt eine sofortige mündliche Meldung an das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld.

Bei einem positiven Testergebnis besteht nach Absprache und Maßgabe des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld die Möglichkeit einer sofortigen PCR-Bestätigungstestung. Es besteht eine Kooperation mit dem Labor der Christophorus-Kliniken. Ziel ist der Eingang des PCR-Tests beim Labor innerhalb von max. zehn Stunden nach dem PoC-Test.

Die Durchführung und Auswertung erfolgt entsprechend der Herstellerangaben des Test-Kits und ist allen testenden Personen bekannt.

E. Angebotszeiten

Das Angebot ist auf Dauer angelegt. Die Leistungserbringung ist bis zum Ende der Gültigkeit der Coronavirus-Testverordnung vorgesehen.

Das Testzentrum Drive-in in Lüdinghausen bietet an mindestens 30 Wochenstunden Testungen an. Dabei werden auch Nachmittags- und – bei Bedarf - Wochenendöffnungszeiten angeboten.

F. Qualitätsmanagement

Das Personal wird von DRK-Ärzten in medizinischer Sicht und von den Fachleuten des IT-Systemerstellers sowie des DRK in administrativer Sicht fachlich ausgebildet und angeleitet. Ein Betriebsleiter des DRK sorgt stets für ausreichende personelle und sächliche Ressourcen. Alle Kommunikationswege werden digital beschriftet.

Anlage zu Nr. 3f**Genauere Beschreibung des Projekts:****Was wird angeboten?**

Der Sportklub ist ein Fitness- und Gesundheitsstudio mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation in Kursen und an Geräten. Der Rehasport findet über den Sport- und Gesundheitsverein Havixbeck e.V. statt, der dem Studio angeschlossen ist. In 20 Rehakursen pro Woche werden fast 400 Patienten therapiert. Alle Patienten, die am Rehasport teilnehmen, kommen aufgrund einer ärztlichen Verordnung. Auch werden krankenkassenunterstützte Präventionskurse nach § 20 in Kleingruppen angeboten. Dazu gehören der five Rücken- und Gelenkkurs, das Galileo Rückentraining, sowie das präventive Genius Stoffwechseltraining- gerätegestütztes Ganzkörpertraining und das präventive Genius Rückentraining.

Wo wird es angeboten?

Alle Angebote werden in den Räumlichkeiten des Sportklubs, Potthoff 2, 48329 Havixbeck, angeboten.

Wann wird es angeboten?

Unsere Angebote werden ab KW 18 während unserer allgemeinen Öffnungszeiten angeboten.
Mo-Fr 08.30 – 22:00 Uhr
Sa+So 10:00 – 18:00 Uhr

Wer führt es durch?

Wir haben ausschließlich fachlich und medizinisch sehr gut ausgebildetes Personal, u. a. Sportwissenschaftler und Physiotherapeuten, die auf eine langjährige Berufserfahrung zurückgreifen.

Wer ist die Zielgruppe?

Chronisch kranke Menschen jeglichen Geschlechts und einer Altersklasse ab 14 Jahren, die ihre Krankheit lindern und körperliche Einschränkung unter fachmännischer Anleitung verbessern wollen.

Wie viele Personen können maximal trainieren?

An den Kursen im Kursraum können 10 Personen mit dem geforderten Abstand teilnehmen. Auf der gesamten Trainingsfläche können 35 Personen mit den erforderlichen Abständen trainieren. Es handelt sich hierbei um einen geschlossenen Personenkreis, da die Teilnahme an den Kursen und Geräten ausschließlich den Rehasport-Teilnehmern, Vereinsmitgliedern und Klubmitgliedern vorbehalten ist.

Genauere Darlegung des Hygienekonzepts:

Das Studio hat eine Gesamtgröße von über 700 qm, rundherum mit Fenstern versehen, die sich alle ganz öffnen lassen. Dadurch ist ein regelmäßiges Querlüften gewährleistet. Die Servicemitarbeiter öffnen und schließen die Fenster in einem regelmäßigen Tonus. Zu dem regelmäßigen Lüften haben wir professionelle Lüftungsgeräte der Firma Hengst Filter angeschafft. Es handelt sich um die Luftreiniger Blue.care+, ein antivirales Luftreinigungssystem, dass nach 10 Minuten die Virenlast um mehr als 50 % reduziert. Die Geräte sind mit einem F7 und H14-HEPA Kombi-Virenfilter ausgestattet und weisen eine maximale Luftleistung von 1.800 m³/h auf. Die Filter werden 10 Minuten vor der Öffnung und nach der Schließung von unserem Fachpersonal an- bzw. ausgestellt. Während der Öffnungszeiten befinden sich die Geräte im Dauerbetrieb. Zusätzlich messen mehrere CO2-Messer den Gehalt der Luft in Form einer Ampel. Diese werden ständig von den Mitarbeitern überprüft.

Zudem sind alle trainierenden Personen durch Trennwände zwischen den einzelnen Geräten geschützt. Weiterhin befinden sich nicht nur im Eingangsbereich, sondern im gesamten Studio sowohl Desinfektionsspender für die Hände als auch Spender und Tücher für die Flächendesinfektion der Geräte. Im gesamten Studio herrscht für alle Laufwege die Maskenpflicht. Jedes Mitglied muss zum Training sein eigenes großes Handtuch als Unterlage für die Geräte mitbringen.

Wir haben auf ein kontaktloses Check In System umgerüstet. Das bedeutet, dass die Mitglieder mit ihrem Transponder sich selbst, unter Aufsicht, einchecken und auch die Spinde selbstständig, kontaktlos öffnen können. Zudem desinfiziert unser Personal regelmäßig die Spinde. Sowohl der Saunabereich als auch die Duschen bleiben geschlossen.

Ein Großteil unserer Mitarbeiter ist bereits 1 x geimpft, sie werden mindestens 2 x / Woche getestet und tragen einen geforderten Mund-Nasenschutz.

[Einhaltung der jeweiligen aktuellen Verordnungen und Richtlinien](#)

Die Vorgaben und Richtlinien der aktuellen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 werden beachtet.

Am Eingang sind deutliche sichtbare Aushänge angebracht, die auf die einzuhaltenden Hygienestandards und Zugangsbeschränkungen hinweisen.

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt.

[Beachtung der AHA-L Regeln](#)

Mitglieder / Rehasportteilnehmer tragen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (med. Maske oder FFP2, N95 oder KN95 Maske) auf allen Wegen und dürfen diese nur auf dem Gerät ablegen. Mitarbeiter / Kursleiter tragen ebenfalls eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (s.o.). Die Kursleiter dürfen diese nur auf ihrem festen Platz während des Kurses ablegen.

Für alle Mitglieder / Teilnehmer sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.

Alle Personen müssen sich vor Beginn des Trainings / Kurses die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind zahlreich vorhanden.

Der Mindestabstand wird durch die Begrenzung der Anzahl der Teilnehmer / Trainierenden sichergestellt und mit großen Trennwänden zwischen einzelnen Geräten sichergestellt. Im Kursraum markieren Aufkleber auf dem Fußboden (die den Mindestabstand gewährleisten) die Plätze der Teilnehmer, die während des Kurses nicht verlassen werden dürfen.

Auf Körperkontakte zwischen Kursteilnehmern und Kursleitern zur Einzelkorrektur von Übungen wird gänzlich verzichtet.

Das Lüften in regelmäßigen, angemessenen Zeitabständen wird von den Mitarbeitern übernommen und dokumentiert.

Die Luftreiniger werden von den Mitarbeitern vor der Öffnung an- und nach Schließung ausgestellt.

Die CO2 Messer werden von den Mitarbeitern kontrolliert.

Die Sanitäreinrichtungen und Spinde werden regelmäßig von den Mitarbeitern desinfiziert.

Die Mülleimer werden regelmäßig von Mitarbeitern geleert.

Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit (z.B. über App oder andere geeignete Mittel)

Die Nachverfolgbarkeit wird zum einen durch unsere Check In Software magiline, kontaktlos und digital und durch die Luca App gewährleistet. Diese erfolgt ebenfalls digital und verfügt über eine datensichere und medienbruchfreie Verknüpfung zu dem Programm SORMAS.

Nachweis eines neg. (Schnell-)tests

Einlass nur für Mitglieder / Rehasportteilnehmer, die beim Betreten über eine ärztliche Bescheinigung oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Der Nachweis ist in digitaler Form (z.B. Smartphone) oder auf Papier zu erbringen und ist beim Betreten des Sportklubs dem/der Mitarbeiter/in vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis darf bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden sein.

Die Mitglieder / Rehasportteilnehmer werden im Vorfeld darüber informiert, dass ein Selbsttest nicht ausreicht.

Reservierungs-/Buchungsmöglichkeiten:

Wie wird eine Reservierung/Buchung vorab sichergestellt?

Unsere Software magiline beinhaltet eine Reservierungsmöglichkeit. Die Mitglieder können über eine App (mysports) Termine reservieren. Dieses haben wir schon erfolgreich für Termin- und Kursreservierungen eingesetzt. Der Großteil unserer Mitglieder benutzt diese App bereits. Ihr Vorschlag von 40 % online Reservierung ist damit deutlich überschritten.

Welche digitale Lösung zur Reservierung/Buchung wird eingesetzt?

s.o.

Wie hoch ist das Kontingent, das über die digitale Lösung reservier-/buchbar ist?

Es gibt keine Beschränkung. Jedes Mitglied, welches über eine E-Mail Adresse verfügt, kann die online Reservierung nutzen.

Wie wird sichergestellt, dass die maximale Kapazität nicht überschritten wird?

Ab einer von uns eingegebenen Anzahl von Reservierungen beginnt eine für die Mitglieder gekennzeichnete Warteliste, so dass die maximale Kapazität nicht überschritten werden kann. Auch ist anhand der App die Auslastung des Studios für die Mitglieder sichtbar. Diese ist durch eine Ampel gekennzeichnet.

Nachweis eines gültigen negativen Tests

Wie gestaltet sich der Prozess zur Feststellung eines gültigen, negativen Tests?

Beim Check In muss dem Service Personal das digitale Testergebnis vorgezeigt werden.

Welche digitale Lösung wird eingesetzt?

Die im Kreis angebotene Lösung, basierend auf der vom DRK entwickelten Lösung.

Wie wird das Personal vor Ort für die korrekte Prüfung der Tests und auf die eingesetzte digitale Lösung geschult?

Das gesamte Personal ist von einem Mitarbeiter des Pharmaunternehmens Concile GmbH am 31.03.2021 in Bezug auf die Handhabung mit Corona Tests geschult worden.

Für die kreisweite digitale Lösung möchten wir gerne das Angebot des webmeetings annehmen.

Kontaktdatenerfassung**Wie gestaltet sich der Prozess zur Kontaktdatenerfassung insgesamt?**

Unser Check In System erfasst automatisch sekundengenau das Kommen und Gehen der Mitglieder. Auch ist zu jeder Zeit ersichtlich, wer mit wem zusammen anwesend ist und war. Für Nicht-Mitglieder haben wir die Möglichkeit sich über die Luca App einzubuchen oder, falls kein Handy vorhanden, sich handschriftlich in unser Kontaktformular einzutragen.

Wie gestaltet sich der Prozess zum Einsatz der Luca-App?

Im Eingangsbereich des Studios befindet sich ein QR Code für unseren Standort (in der Luca-App bereits hinterlegt).

Wie wird das Personal vor Ort auf den korrekten Einsatz der Luca-App geschult?

Unser Clubmanager, Jack Wolf, der sich mit der Luca-App vertraut gemacht hat, schult alle weiteren Mitarbeiter.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Weibliche Personen sind immer eingeschlossen.

Anlage zu Nr. 3 g**Projektsteckbrief „Sportpark Senden“****Träger des Projektes**

- ASV Senden, ASV Senden Tennis e.V. und VFL Senden
- 1. Vorsitzender ASV Senden: Georg Kremerskothen, 1. Vorsitzender ASV Senden Tennis e.V.: Jürgen Moll und 1. Vorsitzender VFL Senden: Ingo Pallas

Genauere Beschreibung des Projektes

- Kontrollierte Öffnung des Sportparks Senden, Bulderner Str. 15 (Montag – Freitag von 18.00 – 22.00 Uhr)

Genauere Darlegung des Hygienekonzepts**Vor dem Training:**

- Spieler*innen weisen beim kontrollierten Zugang ein negatives Testergebnis vor und sorgen für die digitale Nachverfolgung mittels Luca-App
- Spieler*innen treffen sich 15 Minuten vor Beginn der Einheit am Sammelpunkt
Achtung: Abstand zur Gruppe und anderen Gruppen halten!
- Gemeinsames Betreten des Trainingsplatzes, sobald dieser frei ist

Während des Trainings:

- Maximal 20 Spieler*innen je Gruppe – keine Vermischung mit anderen Gruppen!
- Körperkontakt möglichst vermeiden (z.B. Abklatschen, Umarmen o.ä.)
- In den Pausen nur eigene Getränkeflaschen nutzen und Abstand einhalten
- Bei Verletzungen Trainer*innen nur mit Mund-/Nasenschutz und anschließender Desinfektion
- Toilettennutzung nur im Notfall

Nach dem Training:

- Gruppe verlässt gemeinsam den Platz und achtet auf Abstand zu anderen Gruppen
- Kein Aufenthalt am Platz, sondern direktes Verlassen der Anlage nach der Einheit

Reservierungs-/Buchungsmöglichkeiten

- Es handelt sich ausnahmslos um Vereinssportler/innen, die ihr jeweiliges Training durchführen. Die Trainingszeiten werden im Vorfeld aufgeteilt bzw. vergeben, so dass sichergestellt ist, dass die Anzahl der Sporttreibenden überschaubar ist und sich bedingt durch die unterschiedlichen Sportarten auf dem Gelände gut verteilt. Max. sind pro Gruppe zwanzig Sporttreibende zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen zulässig.

Nachweis eines gültigen negativen Tests

- Eine Nutzung des Angebots ist ausschließlich mit einem negativen Testergebnis möglich, das mit einem zugelassenen Test durch qualifiziertes Personal im Sinne der CoronaTestQuarantäneVO festgestellt wurde und zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 24 Stunden ist. Zur Zeit muss auf einen manuellen Nachweis abgestellt werden, da eine digitale

Lösung noch nicht in Sicht ist. Es gibt einen bewachten Einlass zum Gelände. Hier erfolgt eine durch die o.g. Vereine organisierte Kontrolle.

Kontaktdatenerfassung

- Eine Kontaktdatenerfassung gem. § 4 Coronaschutzverordnung ist zwingend erforderlich. Auch hier sollen bevorzugt digitale Lösungen eingesetzt werden, um die Kontaktnachverfolgung im Falle einer Infektion möglichst schnell und gesichert einsetzen kann. Aktuell hat lediglich die Luca-App die erforderliche Schnittstelle zum Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld. Damit ist bis auf Weiteres auf den Einsatz der Luca-App abzustellen.

Anlage zu Nr. 3h**Projektsteckbrief Modellprojekt für den Reit- und Fahrverein Dülmen e.V.****Katja Kümmel, 28.04.2021****Träger des Projektes****Reit- und Fahrverein Dülmen e.V.****Letterhausstr. 21, 48249 Dülmen****Verantwortlich: Katja Kümmel (1. Vorsitzende), Stephan Schürhoff (2. Vorsitzender), Uwe Kockmann (Geschäftsführer)****Mail: info@reitverein-duelmen.de****Tel: 0171 204 36 33****Genauere Beschreibung des Projektes**

- Was wird angeboten?

Angeboten wird Reitunterricht (Gruppentraining) für 5-6 Reiter, die auch älter als 14 Jahre sind.

Während des Reitunterrichts trainiert jeder Reiter/Reiterin auf /mit dessen (Schul-)Pferd. In der Regel werden ca 200 m² je Pferd benötigt.

- Wo wird es angeboten?

Auf der Reitanlage (Letterhausstr. 21, 48249 Dülmen) des Reit- und Fahrvereins Dülmen e.V. Genutzt wird der große Reitplatz (65m x 100m)

- Wann wird es angeboten?

Jeden Freitag in der Zeit von 15:00 bis 17:00 Uhr in 2 Gruppen zu je bis zu 6 Teilnehmern, jeweils 1 Stunde.

- Wer führt es durch?

Eine Reitlehrerin.

- Wer ist die Zielgruppe?

siehe oben. Reiter aller Altersklassen

- Wieviele Personen können maximal teilnehmen?

6 in einer Trainingsstunde (bei 2 Trainingsstunden gesamt max. 12 Personen)

Genauere Darlegung des Hygienekonzepts

- bitte relevante Leitfragen ergänzen

siehe gesonderte Dokumente

Reservierungs-/Buchungsmöglichkeiten

Es wird ein fester Trainingsteilnehmerplan genutzt. Die Reiter sind alle Mitglieder im Reitverein Dülmen und werden den Reitstunden fest zugeordnet. Dadurch wird die maximale Kapazität niemals überschritten.

Nachweis eines gültigen negativen Tests

(Eine Nutzung des Angebots ist ausschließlich mit einem negativen Testergebnis möglich, das mit einem zugelassenen Test durch qualifiziertes Personal im Sinne der CoronaTestQuarantäneVO festgestellt wurde und zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 24 Stunden ist. Es wird ausdrücklich Wert auf einen digitalen Testnachweis gelegt, um die Abläufe vor Ort möglichst schlank, kontaktfrei und sicher zu gestalten. Im Kreis wird dafür eine Lösung angeboten – basierend auf der vom DRK entwickelten Lösung.)

- Wie gestaltet sich der Prozess zur Feststellung eines gültigen, negativen Tests?
- Welche digitale Lösung wird eingesetzt/soll eingesetzt werden?
Wie wird das Personal vor Ort für die korrekte Prüfung der Test und auf die eingesetzte digitale Lösung geschult?

Es werden die in Dülmen angebotenen Testmöglichkeiten genutzt.

Kontaktdatenerfassung

(Eine Kontaktdatenerfassung gem. § 4 Coronaschutzverordnung ist zwingend erforderlich. Auch hier sollen bevorzugt digitale Lösungen eingesetzt werden, um die Kontaktnachverfolgung im Falle einer Infektion möglichst schnell und gesichert einsetzen kann. Aktuell hat lediglich die Luca-App die erforderliche Schnittstelle zum Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld. Damit ist bis auf Weiteres ausschließlich der Einsatz der Luca-App möglich)

- Wie gestaltet sich der Prozess zur Kontaktdatenerfassung insgesamt?
- Wie gestaltet sich der Prozess zum Einsatz der Luca-App?

An den Zugangsbereichen der Reitanlage hängt jeweils der Luca App Barcode aus mit einem Hinweis, dass dieser zwingend zu nutzen ist und nur in besonderen Fällen eine Eintragung in eine papierbasierte Dokumentation – wie sie bereits seit Beginn der Pandemie genutzt wird – zulässig ist. Die Reiter und Reiterinnen werden außerdem gesondert über die Notwendigkeit der Nutzung der Luca App informiert.

- Wie wird das Personal vor Ort auf den korrekten Einsatz der Luca-App geschult?

Das Herunterladen und Nutzen der Luca App wird allen Reitunterrichtsteilnehmern via Vereinsinfo- Whatsapp zur Pflicht gemacht und erklärt.

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept



Name des Vereins / Betriebs: _Reit- und Fahrverein Dülmen e.V.

Adresse, PLZ, Ort: _Letterhausstr. 21, 48249 Dülmen

Registernummer beim Amtsgericht _4119

Kontakt (vertretungsberechtigter Vorstand / Betriebsleitung)

Vorname Name: _Katja Kümmel

Adresse, PLZ, Ort: _Am Kreuztor 10, 48147 Münster

Telefon, E-Mail: _+49 171 204 36 33; katja.kuemmel@gmx.net

Kontakt (Hygienebeauftragte*r)

Vorname Name: _Uwe Kockmann

Adresse, PLZ, Ort: _Ostfeldmark 28, 48249 Dülmen

Telefon, E-Mail: _+49 1515 4710 395; uwe.kockmann@icloud.com

Quellen und Bezugspunkte

Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept wurde unter Verwendung und mit Bezug auf die folgenden Quellen erstellt:

- ✓ Coronaschutzverordnung des Landes NRW (Fassung mit Gültigkeit ab 5.11.2020)
- ✓ Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO ab 17.101.2020
- ✓ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung / www.infektionsschutz.de
- ✓ Robert-Koch-Institut / www.rki.de
- ✓ Handlungsempfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung
- ✓ Handlungsempfehlungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen
- ✓ Informationen des Pferdesportverbandes Westfalen

Inhalt	Seite
1. Informationen zur Sportanlage	3
1.1 Infrastruktur der Sportanlage	3
1.2 Personen auf der Sportanlage	3
2. Hygienebeauftragte*r	4
3. Information und Kommunikation zur Hygiene und zum Infektionsschutz	4
4. Kontrolle und Durchsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln	4
5. Ausschluss von Personen	5
6. Begrenzung der Personenzahl in Räumen und auf Flächen	5
6.1 Maximale Personenzahlen die sich aus § 9 der Coronaschutzverordnung ergeben	5
6.2 Maximale Personenzahlen, die durch Vorstand / Betriebsleiter festgelegt werden	5
7. Aufsicht und Betreuung Minderjähriger und/oder unterstützungsbedürftiger Personen	5
8. Rückverfolgbarkeit	6
9. Mindestabstand und Wegeführung	6
10. Belüftung	6
11. Hygiene und Reinigung	7
12. Mund-Nasen-Schutz	7
13. Infektionsschutz bei der Sportausübung	7
14. Gastronomie und Catering	7

1. Informationen zur Sportanlage

1.1 Infrastruktur

Die Sportanlage umfasst Gebäude und Außenanlagen in folgender Anzahl / mit folgenden Maßen:

✓ Außenreitplätze mit den Maßen	_20 x 60; 65 x 100; Ø22
temporär unterteilt in Parzellen mit den Maßen	_____
Reithalle/n mit den Maßen	_20 x 60
temporär unterteilt in Parzellen mit den Maßen	_____
Longierhalle	_____
✓ Stallgebäude mit folgender Anzahl eingestallter Pferde	_bis zu 30 Pferden
✓ Sattelkammer/n	_2
✓ Waschboxen / Putzplätze	_8
✓ Sanitäranlage/n	_5 (3 geschlossen)
- Umkleieräume	_0
- Futterkammer/n	_0
- Lager für Heu /Stroh	_0
✓ Geräteraum	_2
✓ Aufenthaltsraum / Reiterstübchen	_1 (geschlossen)
✓ Vereinsgastronomie	gemäß CoronaSchVo geschlossen
✓ Weitere Räume	_1 Büro

1.2 Personen auf der Sportanlage

Die Sportanlage wird von folgenden Personen regelmäßig betreten:

- ✓ Vereinsvorstand
- ✓ Betriebsleitung
- ✓ Mitarbeiter
- ✓ Tierarzt, Hufschmied, Physiotherapeut, Sattler
- Externe Trainer
- ✓ Besitzer der eingestellten Pferde
- ✓ Reiter und Betreuer der eingestellten Pferde
- ✓ Begleiter der Reiter und Betreuer (besonders zur Aufsicht bei Minderjährigen)
- ✓ Personen mit Pferden, die außerhalb der Sportstätte untergebracht sind und die Außenplätze für die Ausübung des Individualsports bzw. die Reithalle für die notwendige Bewegung der Pferde im Sinne des Tierschutzes nutzen

Weitere Personen, insbesondere Zuschauer, dürfen die Sportanlage derzeit nicht betreten.

2. Hygienebeauftragte*r

Als Ansprechperson für alle Fragen und Belange der Hygiene und des Infektionsschutzes steht eine beauftragte und geeignete Person zur Verfügung. Zu den Aufgaben gehört es weiterhin, die notwendigen Maßnahmen zur Hygiene und zum Infektionsschutz zu veranlassen, zu koordinieren und zu überwachen. Die beauftragte Person kann die Aufgaben in einem kleinen Team wahrnehmen.

Die Kontaktdaten finden sich auf dem Deckblatt dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes.

3. Information und Kommunikation zur Hygiene und zum Infektionsschutz

Personen nach 1.2 werden über alle notwendigen Hygiene- und Infektionsschutzregeln informiert. Diese Kommunikation erfolgt über folgende Informationskanäle:

- ✓ Aushang dieses Hygiene- und Informationsschutzkonzeptes am „Schwarzen Brett“
- ✓ Veröffentlichung dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes auf der Homepage
- ✓ Zustellung dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes per E-Mail / Messenger-Dienste
 - an Personen, die sich regelmäßig auf der Sportstätte aufhalten
- ✓ Aushang der wesentlichen Hygieneregeln an geeigneten Stellen der Sportanlage *
- ✓ Bei Bedarf: persönliche Ansprache durch die hygienebeauftragte Person

Auf diesem Weg sind auch Anpassungen der Verhaltensvorschriften, beispielsweise Änderungen, die sich aus aktualisierten Maßgaben der Coronaschutzverordnung oder besonderen Regelungen der kommunalen Ordnungsbehörden ergeben, kurzfristig kommunizierbar und erreichen die Personen, die die Sportstätte regelmäßig betreten.

Externe Dienstleister (beispielsweise Tierarzt, Hufschmied) sollen durch die beauftragende Person entsprechend informiert werden (in der Regel Besitzer des behandelten Pferdes), sofern hier eine Information erforderlich erscheint.

Für Fragen steht die hygienebeauftragte Person (bzw. das Team) zur Verfügung.

4. Kontrolle und Durchsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln

Die Einhaltung der Regeln ist für alle Personen, die die Sportstätte betreten, verbindlich. Bei Missachtung und sofern angemessene Ermahnungen nicht wirksam werden, machen Vorstand oder Betriebsleiter vom Hausrecht Gebrauch und verweisen betreffende Personen von der Sportanlage.

* Muster für entsprechende Aushänge stehen auf der Internetseite des Pferdesportverbandes Westfalen zur Verfügung und können kostenfrei heruntergeladen werden

5. Ausschluss von Personen

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen die Sportanlage nicht betreten. Darüber werden alle Personen hingewiesen. Zusätzlich weisen Schilder an den Eingängen darauf hin.

6. Begrenzung der Personenzahl in Räumen und auf Flächen

Maximale Personenzahlen ergeben sich aus der Coronaschutzverordnung sowie der klärenden Regelung zur Personenzahl auf den Reitflächen (MAGS, MULNV) und aus Festlegungen durch Vorstand / Betriebsleitung

6.1 Maximale Personenzahlen die sich aus § 9 der Coronaschutzverordnung ergeben:

- ✓ Gemeinschaftsraum, Aufenthaltsraum, Reiterstübchen: eine Person
- ✓ Umkleieräume (sofern vorhanden): eine Person
- ✓ Sanitärräume / Duschen: eine Person
- ✓ Begrenzung der Personen beim zulässigen Individualsport: hier wurde am 4.11.2020 durch das NRW-Gesundheitsministerium die folgende Relationsgröße für die großen Reitflächen festgelegt: 200 Quadratmeter Reitfläche je Pferd-Reiter-Paar, das sich gleichzeitig auf der Fläche befindet (im Freien und in der Reithalle gem. § 9 Absatz 5).

6.2 Maximale Personenzahlen, die durch Vorstand / Betriebsleiter festgelegt werden:

- ✓ Sattelkammer: eine Person
- ✓ Futterkammer: eine Person
- ✓ Futterlager für Heu und Stroh (grundsätzlich eine Person, bei Anlieferungen nach Bedarf)
- ✓ Stallgassen / Putzplätze / Sattelplätze: die maximale Personenzahl je Stallgasse / Putzraum / Sattelplatz wird durch Vorstand / Betriebsleiter individuell festgelegt und durch gut erkennbare Schilder sichtbar gemacht. Für die Bemessung maßgeblich ist mindestens die sichere Einhaltung des Mindestabstandes.
- ✓ Waschbox / Solarium: eine Person

7. Aufsicht und Betreuung Minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen

Für das notwendige Bewegen der Pferde aus Gründen des Tierschutzes hat die Landesregierung in § 9 Absatz 5 der Coronaschutzverordnung eine Sonderregelung hinsichtlich der Reithallennutzung festgelegt. Ergänzend dazu hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) am 4.11.2020 klargestellt, dass beim Bewegen der Pferde die erforderliche Aufsicht und Anleitung aus Gründen des Tierschutzes und der Sicherheit sicherzustellen ist. Auf der Grundlage der 200 qm-Regelung ist die Anleitung und Organisation der Bewegung von Pferden unter dem Reiter zulässig.

Das MAGS nannte einige Beispiele zur Verdeutlichung. Demnach gehört auch die Versorgung und Pflege der Pferde vor und nach der Bewegungseinheit (Stallgasse) zu den zu beaufsichtigenden Aspekten. Weitere Beispiele sind die Kontrolle der Ausrüstung und die Beaufsichtigung des Bewegens

in der Bahn. Dabei kann das Überwachen der Abstände erforderlich sein, das Ansagen von Handwechsellern und Gangarten und auch das korrigierende Einschreiten, wenn das Zügelmaß und die Einwirkungen nicht angemessen sind.

Die mit der fachlichen Aufsicht beauftragte Person muss einen hinreichenden Abstand zu den Reitschülern gewähren.

8. Rückverfolgbarkeit

Mit Bezug auf § 4a der CoronaSchVo legen Vorstand / Betriebsleitung fest, dass für alle Personen auf der Sportanlage die Verpflichtung zur Erfassung der Anwesenheitszeit besteht. Zwar verlangt § 9 (Sport) dies nicht ausdrücklich für die Ausübung des Individualsports im Freien, doch dies ist in der Regel nicht von der Versorgung und Pflege der Pferde im Inneren der Anlage zu trennen.

Mit dem Einverständnis der jeweiligen Person werden folgende Daten erhoben: Name, Adresse, Telefonnummer und Zeitraum des Aufenthalts. Die Daten werden vom Hygienebeauftragten bzw. Vorstand / Betriebsleitung für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und dabei vor dem Zugriff Dritter geschützt. Aus Datenschutzgründen werden die Unterlagen nach vier Wochen Aufbewahrungszeit vollständig vernichtet. Während der vierwöchigen Aufbewahrungspflicht werden die Daten auf Verlangen der regionalen Gesundheitsbehörde zur Verfügung gestellt.

9. Mindestabstand und Wegeführung

Zur zusätzlichen Sicherstellung der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 Meter auf der gesamten Pferdesportanlage wird die Wegeführung an möglichen Engpässen wie etwa Durchgängen entsprechend ausgeschildert und ggf. als Einbahnstraßensystem angelegt. Hinweisschilder machen auf die Notwendigkeit aufmerksam.

Bei innenliegenden Räumen, die jeweils nur von einer Person zu betreten sind, informiert ein gut erkennbares Schild im Zugangsbereich über diesen Umstand.

10. Belüftung

Alle Räume, Zugangsbereiche, Ställe und Reithallen werden regelmäßig und ausgiebig gelüftet. Reithallen und Stallgassen sind in der Regel ohnehin luftig gebaut und nicht hermetisch abgedichtet und isoliert. Mit dem regelmäßigen Öffnen der Stalltüren (sofern nicht ohnehin durch Außenboxen durchgehend eine Lüftungssituation gegeben ist) sowie der großen Reithallentore lässt sich der Luftaustausch schnell und zuverlässig sicherstellen.

11. Hygiene und Reinigung

Handhygiene: Die Sanitärräume sind mit Flüssigseife, Papierhandtüchern und Handdesinfektion ausgestattet.

Reinigung und Desinfektion: Die regelmäßig erfolgende Reinigung und Desinfektion der Sanitärräume erfolgt auf der Grundlage eines geregelten Reinigungsplans, der vom Hygienebeauftragten erstellt und überwacht wird (beispielsweise durch Unterschrift der mit der Reinigung beauftragten Person).

Regelmäßig gereinigt werden darüber hinaus:

- ✓ Kontaktflächen wie Türdrücker
- ✓ Gemeinsam genutzte Gerätschaften wie Mistkarre, Forken und Stallbesen

12. Mund-Nasen-Schutz

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist für alle Personen grundsätzlich vorgeschrieben. Ausgenommen sind aktive Sportler auf dem Pferd und Übungsleiter bei der Anleitung des zugelassenen Individualsports im Freien.

13. Infektionsschutz bei der Sportausübung

Aktiv reitende Sportler, die sich auf der Grundlage der 200qm-je-Pferd-Regelung gemeinsam auf einer Reitfläche befinden, halten durchgehend den Mindestabstand von 1,50 ein. Dieser ergibt sich bereits aus der Sportart und liegt in der Regel deutlich oberhalb von 1,50 m.

14. Vereinsgastronomie

Die Vereinsgaststätte (sofern vorhanden) ist entsprechend der CoronaSchVo geschlossen.

Corona-Regeln am Reit- und Fahrverein Dülmen:

Stand 02.11.2020

Allgemeines:

- Die Anlage darf ausschließlich für Zwecke der Pferdepflege und des Pferdetrainings genutzt werden. Im Vordergrund steht das Wohl der Pferde, nicht das der Reiterinnen und Reiter.
- Pferdesport als Individualsport („die selbstorganisierte, individuell betriebene Sportausübung“) sowie Pferdepflege darf nur allein, zu zweit oder mit Personen aus dem eigenen Hausstand ausgeführt werden.
- Auf dem Gelände des Reitvereins gilt Maskenpflicht – allerdings nicht bei der aktiven Ausübung. Es ist ein Mindestabstand von 1,5m zwischen Personen zu halten.
- Besucher, die nicht mit der Pflege oder dem Training eines Pferdes betraut sind, sind leider nicht zugelassen.
- Personen mit Krankheitssymptomen von Corona oder anderen ansteckenden Erkrankungen dürfen die Pferdesportanlagen nicht betreten.
- Die Anwesenheitszeiten der Pferdesportler sowie der Mitarbeiter/Helfer sind in den aushängenden Listen zu dokumentieren.
- Das Reiterstübchen bleibt bis auf weiteres geschlossen.

Vorbereiten und Abpflegen der Pferde:

- Pferdesportler sollen disziplinübergreifend fertig ausgerüstet/umgezogen auf die Anlage kommen.
- Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen und sich entsprechend gründlich die Hände zu waschen, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug etc. angefasst werden können. Einweghandtücher sind zu benutzen.
- Beim Putzen muss Abstand gehalten werden. Bitte nutzt auch die Anbindeplätze draußen an den Außenboxen und der Mistplatte.
- Betreten der Sattelkammern nur nacheinander und mit entsprechendem Abstand.
- Für jedes Schulpferd ist eigenes Putzzeug zu benutzen und nach der Benutzung zu reinigen und ggf. die Griffflächen zu desinfizieren.
- Nach dem Abpflegen der Pferde ist wiederum der Sanitärbereich aufzusuchen und sich abermals gründlich die Hände zu waschen sowie ggf. zu desinfizieren, bevor der Heimweg angetreten wird.

Entwurf für Projektsteckbriefe**Träger des Projektes****Zucht-, Reit- und Fahrverein Buldern e.V.****Limbergen 9, 48249 Dülmen****Verantwortlich: Anna Hille (Vorstand)****Mail: hilleanna-zrfvbuldern@web.de****Tel: 01578 9554873****Genauere Beschreibung des Projektes**

- Was wird angeboten?

Angeboten wird Voltigierunterricht in Kleinstgruppen (maximal 4 Voltigierer), teilweise älter als 14 Jahren.

Während des Voltigiertraining's befindet sich maximal eine 4er Gruppen auf dem Trainingszirkel. Die 4er Gruppen dürfen Kontaktsport ausüben, um sich gegenseitig auf das Pferd zu schieben, oder auch Doppelübungen auf dem Pferderücken zu turnen. Der Abstand unter den einzelnen Gruppen beträgt mindestens 5m. Der Longenführer hat keinen direkten Kontakt zu den Voltigierern.

- Wo wird es angeboten?

Auf dem Außenplatz des Zucht-, Reit- und Fahrverein Buldern e.V mit den Maßen 45m x 25m.

- Wann wird es angeboten?

Jeden Donnerstag (18:30 – 20:30 Uhr) und Samstags (11-13 Uhr)

- Wer führt es durch?

Übungsleiterin Voltigieren

- Wer ist die Zielgruppe?

Leistungsmannschaft (Team 1) und die „Oldies“

- Wieviele Personen können maximal teilnehmen?

Pro Trainingstag maximal 12 Voltigierer . Zusätzlich ein Longenführer und ein Trainer Voltigieren. Longenführer & Trainer haben zu den Voltigierern einen Abstand von mindestens 2 Metern zu halten.

Genauere Darlegung des Hygienekonzept

- bitte relevante Leitfragen ergänzen

siehe Anlagen

Reservierungs- /Buchungsmöglichkeiten

Die Voltigiergruppen (max. 4 Personen) sind für feste Zeiten eingeteilt. Die Vereinsanlage ist pünktlich zu betreten und zu verlassen. Die Voltigiermannschaften bestehen aus festen Voltigierern. Die Kleinstgruppe besteht aus 4 festen Voltigieren. Die Gruppen dürfen nicht untereinander getauscht werden.

Nachweis eines gültigen negativen Tests

(Eine Nutzung des Angebots ist ausschließlich mit einem negativen Testergebnis möglich, das mit einem zugelassenen Test durch qualifiziertes Personal im Sinne der CoronaTestQuarantäneVO festgestellt wurde und zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 24 Stunden ist. Es wird ausdrücklich Wert auf einen digitalen Testnachweis gelegt, um die Abläufe vor Ort möglichst schnell, kontaktfrei und sicher zu gestalten. Im Kreis wird dafür eine Lösung angeboten – basierend auf der vom DRK entwickelten Lösung.)

- Wie gestaltet sich der Prozess zur Feststellung eines gültigen, negativen Tests?
- Welche digitale Lösung wird eingesetzt/soll eingesetzt werden?

Wie wird das Personal vor Ort für die korrekte Prüfung der Test und auf die eingesetzte digitale Lösung geschult?

Die aktiven Voltigierer schicken das digitale Testergebnis vorab ihrem Voltitrainer. Dieser hat die Testergebnisse zu überprüfen und in einem Ordner auf dem Vereinsrechner digital zu erfassen.

Kontaktdatenerfassung

(Eine Kontaktdatenerfassung gem. § 4 Coronaschutzverordnung ist zwingend erforderlich. Auch hier sollen bevorzugt digitale Lösungen eingesetzt werden, um die Kontaktnachverfolgung im Falle einer Infektion möglichst schnell und gesichert einsetzen zu können. Aktuell hat lediglich die Luca-App die erforderliche Schnittstelle zum Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld. Damit ist bis auf Weiteres ausschließlich der Einsatz der Luca-App möglich)

- Wie gestaltet sich der Prozess zur Kontaktdatenerfassung insgesamt?
- Wie gestaltet sich der Prozess zum Einsatz der Luca-App?

An der Eingangstür hängt der Barcode für das Einloggen über die „luca app“. Eintragungen über eine Anwesenheitsliste auf Papier sind nur unter besonderen Umständen möglich.

- Wie wird das Personal vor Ort auf den korrekten Einsatz der Luca-App geschult?

Die Pflicht der Teilnehmer zur Nutzung der „luca app“ wird allen Teilnehmer, rechtzeitig, vor erstmaligen Beginn der Trainingseinheit per WhatsApp mitgeteilt.

Coronavirus: Nur geringe Ansteckungsgefahr in Reithallen

Abschätzung mit Hilfe des Online Kalkulators des Max-Planck-Instituts für Chemie

Warendorf (fn-press). Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, sich beim Reiten mit dem Coronavirus zu infizieren? Diese Frage hat sich seit Beginn der Corona-Pandemie wohl jede*r Reiter*in schon gestellt. Dass die Ansteckungsgefahr in schlecht belüfteten Innenräumen größer ist als in gut belüfteten Räumen und im Freien, daran besteht kein Zweifel. In manchen Bundesländern werden jedoch Reithallen, die über eine gute Belüftung verfügen, mit geschlossenen Sporthallen gleichgesetzt und in der Konsequenz der Reitunterricht in Reithallen verboten. Seit Beginn der Pandemie setzt sich die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) mit guten Argumenten dafür ein, dass Reithallen weiterhin für Training und Unterricht genutzt werden dürfen. Untermauert wird diese Forderung durch eine Abschätzung, die die FN nun mit Hilfe des Online Kalkulators des Max-Planck-Instituts für Chemie durchgeführt hat. Dr. Frank Helleis vom MPIC sagt: „Das Ansteckungsrisiko in der Reithalle durch Aerosole ist als vergleichsweise gering bis sehr gering einzustufen.“ Im Vergleich deutlich höher ist das Infektionsrisiko durch Tröpfchen bzw. direkte Kontakte in kleineren, weniger gut belüfteten Räumen wie Sattelkammern und Sanitäreinrichtungen. Hier müssen daher Hygieneregeln greifen, um Schutz zu gewährleisten.

Die Berechnung wurde in zwei Szenarien mit dem „COVID 19 Aerosol Transmission Risk Calculator“ des Max-Planck-Instituts für Chemie (MPIC) durchgeführt. Beim ersten Szenario halten sich insgesamt sechs Personen (Trainer*in und fünf Schüler) für die Dauer von einer Stunde in einer Reithalle mit einer Größe von 800m² (20x40m) auf. Infizierte Person ist der/die Trainer*in. Keine Person trägt eine Schutzmaske. Bei einem solchen Szenario beträgt die Wahrscheinlichkeit, dass ein*e bestimmte*r Teilnehmer*in infiziert wird, etwa 0,37 Prozent. Die Wahrscheinlichkeit, dass mindestens ein*e Teilnehmer*in infiziert wird, beträgt etwa 1,8 Prozent. Beim zweiten Szenario ist die infizierte Person ein*e Reiter*in. Insgesamt befinden sich acht Reiter*innen für die Dauer einer Stunde in der Halle (20x40m). Jede*r reitet/trainiert für sich und es erfolgt keine Unterrichtserteilung. Hier beträgt die Wahrscheinlichkeit, dass ein*e bestimmte*r Teilnehmer*in infiziert wird, etwa 0,010 Prozent. Die Wahrscheinlichkeit, dass mindestens ein*e Teilnehmer*in infiziert wird, beträgt etwa 0,073 Prozent.

„Gefüttert“ wurde der Kalkulator des MPIC mit Angaben zur infizierten Person (Redelautstärke, Redeanteil, Atemzeitvolumen), zum Raum (Reithalle) und zur Veranstaltung (Dauer, Anzahl der Teilnehmer*innen). Das Atemzeitvolumen der infizierten Person richtet sich u.a. danach, ob sich die infizierte Person sportlich betätigt (höheres Atemzeitvolumen) oder Unterricht erteilt (übliches Atemzeitvolumen).

Besondere Eigenschaften von Reithallen

Reithallen, die sich an den Standardmaßen orientieren, zeichnen sich durch große Grundflächen (800 bis 1200m²) und hohe Decken aus (lichte Seitenhöhe über dem Hufschlag beträgt i.d.R. 4 bis 5 Meter). Die Deckenhöhe in der Mitte der Halle kann durchaus höher sein. In den Szenarien ist eine Höhe von 4,5 Meter angegeben, es handelt sich also eher um eine zurückhaltende Kalkulation. In

den Anwendungsbeispielen orientiert sich die gewählte Lüftungsrate an der geschlossenen Bauweise mit einer Lüftung über Trauf und First bzw. über Fenster. Zunehmend ist der Bau von vollständig oder halb geöffneten Reithallen verbreitet, hier entspricht das Innenklima nahezu dem Klima außerhalb der Reithalle. Aufgrund dieser Eigenschaften ist die Luftaustauschrate bei der Berechnung der Ansteckungswahrscheinlichkeit in einer Reithalle auf einer Skala von 0 bis 10 mindestens mit dem Faktor 6, also relativ hoch, zu beziffern. Bei einer „luftigen“ Bauweise liegt dieser Faktor noch höher. Wichtig ist der kontinuierliche Austausch der Luft, vorhandene Fenster und Tore sind daher zu öffnen.

Der „COVID 19 Aerosol Transmission Risk Calculator“ des MPIC liefert zur besseren Veranschaulichung auch Vergleichswerte, etwa zum Ansteckungsrisiko im Büro oder im Klassenraum. Auch hier zeigt sich, dass Reithallen nicht die Orte sind, an denen große Ansteckungsgefahr lauert. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine bestimmte Person im Büro unter den im Kalkulator voreingestellten Parametern infiziert, wird mit 19 Prozent berechnet. Die Wahrscheinlichkeit, dass mindestens eine Person infiziert wird, liegt bei 57 Prozent. Im Klassenraum beträgt die Wahrscheinlichkeit, dass ein*e bestimmte*r Schüler*in oder Lehrer*in infiziert wird, 9,9 Prozent. Die Wahrscheinlichkeit, dass mindestens ein*e Schüler*in oder Lehrer*in infiziert wird, liegt bei 92 Prozent.

Begrenzung der Personenzahl und Maskenpflicht in Sattelkammern

Als Gesamtinterpretation und Fazit der Berechnung lässt sich festhalten, dass das Ansteckungsrisiko in der Reithalle als gering bis sehr gering einzustufen ist. Eine Einschränkung gibt es jedoch in Bezug auf die Bereiche einer Sportanlage, in denen ein erheblich erhöhtes Infektionsrisiko vorherrscht, also Umkleieräume oder im Falle des Reitsports beispielsweise die Sattelkammern. „Hier kann das Ansteckungsrisiko nur durch gezielte Maßnahmen wie Maskenpflicht, konsequente Begrenzung der Anzahl gleichzeitig Anwesender und die Desinfektion gemeinsam genutzter Werkzeuge vor der Benutzung reduziert werden“, erklärt Dr. Helleis vom MPIC.

Appell für Nutzung von Reithallen – auch bei Notbremse

„In der öffentlichen Diskussion der Sportstättennutzung werden Reithallen und sogar Reitplätze mit Überdachung mit Turnhallen gleichgesetzt. Die Luftzirkulation in Reithallen und überdachten Reitplätzen ist jedoch in Gänze anders. Ein kontinuierlicher Luftaustausch ist sichergestellt. Wir haben seit Beginn der Pandemie gegenüber der Politik fachlich dafür argumentiert, dass Reithallen und Reitplätze mit Überdachungen wie Außenplätze behandelt werden“, sagt FN-Generalsekretär Soenke Lauterbach. „Die Berechnung mit dem Kalkulator des MPIC untermauert unsere Forderung nun noch einmal. Wichtig bleibt aber, dass die Reithallen nicht allein betrachtet werden, sondern immer mitbedacht werden muss, dass die Ansteckungsgefahr in Sattelkammern oder Sanitäreinrichtungen größer ist und deshalb dort der Zugang beschränkt werden muss und Masken getragen werden müssen. Dafür haben wir gut bewährte Hygienekonzepte, die seit Monaten in den Vereinen und Betrieben umgesetzt werden.“

Die FN und die ihr angeschlossenen Landespferdesportverbände appellieren deshalb noch einmal an die Entscheidungsträger*innen in Politik und Behörden, auch bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100, in Regionen, in denen die „Notbremse“ gezogen werden muss, die Nutzung von Reithallen weiterhin für die Individualsportart Reiten und für das Einzel-Voltigieren zu erlauben.

Quelle: <https://www.pferd-aktuell.de/news/aktuelle-meldungen/fei---fn---dokr/coronavirus-nur-geringe-ansteckungsgefahr-in-reithallen>

Zucht-, Reit- und Fahrverein Buldern e.V.



ZRuFV Buldern e.V., Limbergen 9, 48249 Dülmen

Alle Menschen auf der Reitanlage müssen sich an folgende Regeln halten:

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen das Vereinsgelände nicht betreten.
- Vor dem Betreten und Verlassen des Vereinsgeländes sind die Hände zu desinfizieren. Spender hierfür stehen an allen Ein- und Ausgängen bereit.
- Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
- Auf dem gesamten Vereinsgelände ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, mit Ausnahme der aktiven Sportlern.
- Die Aufenthalts- und Sozialräume bleiben weiterhin geschlossen.
- Die Sanitärräume, Sattelkammer und Voltigierkammer sind jeweils nur einzeln zu betreten.
- Begleitpersonen und Zuschauer sind während des Vereinsbetriebes auf der Reitanlage nicht gestattet. Ausnahmen sind Helfer und Aufsichtsführende Personen.
- Die Holztore auf den Stallgassen und im Eingangsbereich bleiben geöffnet, um eine ausreichende Belüftung sicher zu stellen.
- Beim Betreten der Vereinsanlage ist die Registrierung über die „luca app“ erforderlich. Eintragungen über eine ausgelegte Liste sind nur unter besonderen Umständen möglich.
- Es gelten weiterhin die nötigen Hygienemaßnahmen (Hände waschen, Abstand halten, Maske tragen etc.)

Wir verweisen an dieser Stelle an die **Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der gültigen Fassung, des Landes NRW.**

Danke, für eure Mithilfe

Der Vorstand

Zucht-, Reit- und Fahrverein Buldern e.V. Reg.- Nr. VR4207 Amtsgericht Coesfeld
Adresse: Limbergen 9, 48249 Dülmen / Tel.: 02590/1091
E-Mail: Reitverein-Buldern@t-online.de
Homepage: www.reitverein-buldern.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Nottuln, Konto-Nr: 1905696000, BLZ: 40164352
BIC: GENODEM1CNO, IBAN: DE40401643521905696000

Zucht-, Reit- und Fahrverein Buldern e.V.



ZRuFV Buldern e.V., Limbergen 9, 48249 Dülmen

Hygienekonzept Zucht-, Reit- und Fahrverein Buldern e.V. für das Projekt „Voltigiertraining für Kleinstgruppen (max. 4 Voltigierer)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zusätzlich von denen uns aufgeführten Regel auf dem Vereinsgelände (siehe Dokument: „Aushang Regeln Corona“, gelten für die Projektgruppen des Voltigiertraining's in Kleingruppen weitere Hygienemaßnahmen.

- Das Voltigiertraining findet ausschließlich auf dem Außenreitplatz (45m x 25m) statt. Auf dem Trainingszirkel befinden sich maximal 4 Voltigierer & 1 Longenführer.
- Die sich nicht am Pferd befindlichen Kleingruppen verteilen sich auf dem Außengelände des ZRuFV Buldern, z.B. auf der Fahrweide / Seeweide.
- Der Trainer befindet sich außerhalb des Trainingszirkels und hat zu den anderen Teilnehmern mindestens 2 Meter Abstand zu halten.
- Die Kleingruppen der Voltigierer betreten nicht die Innenräume der Vereinsanlage (mit Ausnahme der Toilettenräume) und laufen den befestigten Weg hinter den Ponypaddock zu ihrem zugeteiltem Trainingsplatz.
- Das Voltigierpferd wird ausschließlich von dem Longenführer und dem Voltigiertrainer geputzt, für das Training vorbereitet und nachbereitet.
- Der Trainingszirkel und die Trainingsplätze haben mindestens 5 Meter, durch eine sichtbare Trennung, Abstand zu einer anderen Trainingsgruppe.

Bei weiteren Fragen oder Unklarheiten, wenden Sie sich gerne an den Vorstand.

Mit freundlichen Grüßen

ZRuFV Buldern e.V

Zucht-, Reit- und Fahrverein Buldern e.V. Reg.- Nr. VR4207 Amtsgericht Coesfeld
Adresse: Limbergen 9, 48249 Dülmen / Tel.: 02590/1091
E-Mail: Reitverein-Buldern@t-online.de
Homepage: www.reitverein-buldern.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Nottuln, Konto-Nr: 1905696000, BLZ: 40164352
BIC: GENODEM1CNO, IBAN: DE40401643521905696000

Anlage zu Nr. 3 i**Entwurf für Projektsteckbriefe****Träger des Projektes**

Reit und Fahrverein Ascheberg eV
Windühlenweg 10, 59387 Ascheberg
Verantwortlich: Georg Freisfeld (Vorstand)
Mail: info@hof-freisfeld.de
Tel: 0172 2975338

Genauere Beschreibung des Projektes

- Was wird angeboten?

Angeboten wird Reitunterricht (Gruppentraining) für 5-6 Reiter die auch älter als 14 Jahre sind
Während des Reitunterrichts trainiert jeder Reiter/Reiterin auf /mit dessen Pferd. In der Regel werden ca 200 m² je Pferd benötigt.

- Wo wird es angeboten?

Auf der Reitanlage (Windmühlenweg 10 in 59387 Ascheberg) des Reit und Fahrvereins Ascheberg eV

- Wann wird es angeboten?

Jeden Mittwoch in der Zeit von 16:00 bis 20:00 Uhr. Eine Gruppe trainiert ca. 1 Stunde.

- Wer führt es durch?

Eine Fachkraft mit Trainer Lizenz (Reitlehrer / Reitlehrerin)

- Wer ist die Zielgruppe?

siehe oben. Reiter aller Altersklassen

- Wieviele Personen können maximal teilnehmen?

6 in einer Trainingsstunde (bei 4 Trainingsstunden gesamt max 24 Personen)

Genauere Darlegung des Hygienekonzept

- bitte relevante Leitfragen ergänzen

siehe gesondertes Dokument

Reservierungs-/Buchungsmöglichkeiten

Es wird ein fester Trainingsteilnehmerplan genutzt. Die Reiter sind alle Mitglied im Reitverein Ascheberg und werden den Reitstunden fix zugeordnet. Dadurch wird die max. Kapazität niemals überschritten. Eine zusätzliche digitale Lösung erscheint hier nicht notwendig zu sein, da externe / fremde Reiter keine Berechtigung für die Nutzung der Reitanlage haben. Bereits seit Oktober 2020 wird das einfache Bewegen der Pferde (aus Tierschutzgründen notwendig) in dieser fixen Zuordnung organisiert.

Nachweis eines gültigen negativen Tests

(Eine Nutzung des Angebots ist ausschließlich mit einem negativen Testergebnis möglich, das mit einem zugelassenen Test durch qualifiziertes Personal im Sinne der CoronaTestQuarantäneVO festgestellt wurde und zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 24 Stunden ist. Es wird ausdrücklich Wert auf einen digitalen Testnachweis gelegt, um die Abläufe vor Ort möglichst schlank, kontaktfrei und sicher zu gestalten. Im Kreis wird dafür eine Lösung angeboten – basierend auf der vom DRK entwickelten Lösung.)

- Wie gestaltet sich der Prozess zur Feststellung eines gültigen, negativen Tests?
- Welche digitale Lösung wird eingesetzt/soll eingesetzt werden?
Wie wird das Personal vor Ort für die korrekte Prüfung der Test und auf die eingesetzte digitale Lösung geschult?

Vereinseigene DRK Mitarbeiter und eine Vereinseigene Apothekerin und ein DRK Teststandort am benachbarten Sportzentrum stehen für Test zur Verfügung.

Kontaktdatenerfassung

(Eine Kontaktdatenerfassung gem. § 4 Coronaschutzverordnung ist zwingend erforderlich. Auch hier sollen bevorzugt digitale Lösungen eingesetzt werden, um die Kontaktnachverfolgung im Falle einer Infektion möglichst schnell und gesichert einsetzen kann. Aktuell hat lediglich die Luca-App die erforderliche Schnittstelle zum Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld. Damit ist bis auf Weiteres ausschließlich der Einsatz der Luca-App möglich)

- Wie gestaltet sich der Prozess zur Kontaktdatenerfassung insgesamt?
- Wie gestaltet sich der Prozess zum Einsatz der Luca-App?

Am Zugangsbereich der Reitanlage hängt der LUCA APP Barcode mit einem Hinweis, das diese zwingend zu nutzen ist und nur in besonderen Fällen eine Eintragung in eine Papierbasierte Dokumentation zulässig ist.

- Wie wird das Personal vor Ort auf den korrekten Einsatz der Luca-App geschult?

Das Herunterladen und Nutzen der LUCA APP wird allen Reitunterrichtsteilnehmern via Vereinsinfo- whatsapp zur Pflicht gemacht.

Reitvereinsbetrieb Hygienekonzeptinhalte

Durch die Coronaschutzverordnung NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung sind u.a. auch Regeln für den Sport definiert. Der Reitsport zählt in der darin enthaltenen Definition zum Individualsport und gleichzeitig sind Besonderheiten zur Tierschutzrelevanten Punkten zu berücksichtigen.

Um diesem im ehrenamtlich geführten Reitverein in der Gemeinde Ascheberg ordentlich begegnen zu können stellen wir unser Hygienekonzept einmal vor.

- 1.) Größtenteils findet der Reitbetrieb in den Sommermonaten draußen unter freiem Himmel statt. Wetterbedingt müssen aber auch die Hallen (sehr gute Durchlüftung durch große Luftvoluminar, Firstlüftung mit Daueröffnung, geöffnete Schiebetore) aus diesem Grund mit in den Reitbetrieb eingebunden bleiben.
- 2.) Der Unterricht (wenn erlaubt) erfolgt in abgegrenzten Plätzen / Reitbahnen (durch Gatter, Hindernisse, etc. getrennt)
- 3.) Maximal eine Person je Pferd darf den Reiter helfend zur Gefahrenvermeidung begleiten.
- 4.) Kann der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden, besteht Maskenpflicht auf der Reitanlage (ausgenommen: auf dem Pony / Pferd, da hier bereits aus Unfallschutzgründen größere Abstände einzuhalten sind)
- 5.) Es wird lückenlos mit Zeitangabe erfasst, wer sich auf der Anlage aufgehalten hat (siehe „Info des RV Ascheberg zum Thema Corona Virus“)

Mfg

RV Ascheberg



Info des RV Ascheberg zum Thema Corona-Virus

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen aktualisieren wir hier die aktuelle Handhabung für den RV Ascheberg. Neben den behördlichen allgemein gültigen Vorgaben der Bundesrepublik Deutschland, dem Land NRW, dem Kreis Coesfeld, der Gemeinde Ascheberg, dem Pferdesportverband Westfalen, der FN und dem Kreis- und Landessportbund gelten bei uns ergänzend folgende Regelungen:

Bei gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptomen, die auf das Corona-Virus hinweisen, ist die Anlage nicht zu betreten.

Die Schiebetür an der Waschecke bleibt tagsüber komplett geöffnet, um die Frischluftzufuhr zu gewährleisten, ebenso die Schiebetür der Polizeihalle.

Jeder einzeln sorgt bitte dafür, einen Abstand von mindestens 1,50 Metern zum nächsten Pferd/Reiter einzuhalten (auf der Stallgasse, beim Verladen, beim Auf- und Absitzen, beim Reiten etc.). Auf der gesamten Anlage ist ab sofort eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen!

Einbahnstraßenregelungen sind bei zu folgen.

Im Moment bitten wir Zuschauer von der Anlage fernzubleiben; Begleiter (vor allem minderjähriger Reiter) sind davon ausgenommen.

Reiter/Mitglieder, die mit ihren Pferden anreisen (die also keine Einstaller sind), nutzen bitte bis auf weiteres nicht die Stallgasse, sondern machen ihre Pferde auf dem Anhänger reitfertig (wie beim Turnier) und halten sich nur zum Reiten/Bewegen der Pferde bzw unmittelbar damit betroffenen Aufgaben (Abäppeln, Hufschlagpflege...) auf dem Vereinsgelände auf.

Der Zugang zur „großen Halle“ erfolgt bei parallel laufender Schulpferdebewegung nicht über die Stallgasse sondern außen am Gebäude entlang durch Schiebetür der Longierhalle.

Das Registrieren mittels LUCA APP ist für die Nutzung der Reitanlage verpflichtend. In besonderen Fällen kann alternativ die Corona-Besucherliste genutzt werden.

Das Reiterstübchen bleibt weiterhin geschlossen.

Wir weisen hier auch noch einmal auf die Hygienemaßnahmen (siehe Aushang) hin.

Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen und sich entsprechend gründlich die Hände zu waschen und zu desinfizieren, bevor weitere Gegenstände wie z. B. Putzzeug, Anbindestricke, Äppelboy, Besen, Wasserschlauch ... angefasst werden.

Nach der Versorgung der Pferde bitten wir darum, wiederum den Sanitärbereich aufzusuchen und sich wiederum gründlich die Hände zu waschen und zu desinfizieren, bevor der Heimweg angetreten wird.

Desweiteren verweisen wir auf

- die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchutzverordnung - CoronaSchVO) in der gültigen Fassung
- die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW in der gültigen Fassung
- die jeweils gültigen Aushänge am Reit- und Fahrverein St. Hubertus Ascheberg und können euch den Zutritt nur unter Einhaltung dieser gewähren.

Ansonsten bitten wir um Eigenverantwortung; wir nehmen jeden Einzelnen in die Pflicht, seinen Beitrag zur Einhaltung der Corona-Schutzverordnung einzuhalten.

Danke für eure Mithilfe, euer Verständnis und bleibt gesund!

Der Vorstand,

Coronavirus: Nur geringe Ansteckungsgefahr in Reithallen

Abschätzung mit Hilfe des Online Kalkulators des Max-Planck-Instituts für Chemie

Warendorf (fn-press). Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, sich beim Reiten mit dem Coronavirus zu infizieren? Diese Frage hat sich seit Beginn der Corona-Pandemie wohl jede*r Reiter*in schon gestellt. Dass die Ansteckungsgefahr in schlecht belüfteten Innenräumen größer ist als in gut belüfteten Räumen und im Freien, daran besteht kein Zweifel. In manchen Bundesländern werden jedoch Reithallen, die über eine gute Belüftung verfügen, mit geschlossenen Sporthallen gleichgesetzt und in der Konsequenz der Reitunterricht in Reithallen verboten. Seit Beginn der Pandemie setzt sich die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) mit guten Argumenten dafür ein, dass Reithallen weiterhin für Training und Unterricht genutzt werden dürfen. Untermauert wird diese Forderung durch eine Abschätzung, die die FN nun mit Hilfe des Online Kalkulators des Max-Planck-Instituts für Chemie durchgeführt hat. Dr. Frank Helleis vom MPIC sagt: „Das Ansteckungsrisiko in der Reithalle durch Aerosole ist als vergleichsweise gering bis sehr gering einzustufen.“ Im Vergleich deutlich höher ist das Infektionsrisiko durch Tröpfchen bzw. direkte Kontakte in kleineren, weniger gut belüfteten Räumen wie Sattelkammern und Sanitäranlagen. Hier müssen daher Hygieneregeln greifen, um Schutz zu gewährleisten.

Die Berechnung wurde in zwei Szenarien mit dem „COVID 19 Aerosol Transmission Risk Calculator“ des Max-Planck-Instituts für Chemie (MPIC) durchgeführt. Beim ersten Szenario halten sich insgesamt sechs Personen (Trainer*in und fünf Schüler) für die Dauer von einer Stunde in einer Reithalle mit einer Größe von 800m² (20x40m) auf. Infizierte Person ist der/die Trainer*in. Keine Person trägt eine Schutzmaske. Bei einem solchen Szenario beträgt die Wahrscheinlichkeit, dass ein*e bestimmte*r Teilnehmer*in infiziert wird, etwa 0,37 Prozent. Die Wahrscheinlichkeit, dass mindestens ein*e Teilnehmer*in infiziert wird, beträgt etwa 1,8 Prozent. Beim zweiten Szenario ist die infizierte Person ein*e Reiter*in. Insgesamt befinden sich acht Reiter*innen für die Dauer einer Stunde in der Halle (20x40m). Jede*r reitet/trainiert für sich und es erfolgt keine Unterrichtserteilung. Hier beträgt die Wahrscheinlichkeit, dass ein*e bestimmte*r Teilnehmer*in infiziert wird, etwa 0,010 Prozent. Die Wahrscheinlichkeit, dass mindestens ein*e Teilnehmer*in infiziert wird, beträgt etwa 0,073 Prozent.

„Gefüttert“ wurde der Kalkulator des MPIC mit Angaben zur infizierten Person (Redelautstärke, Redeanteil, Atemzeitvolumen), zum Raum (Reithalle) und zur Veranstaltung (Dauer, Anzahl der Teilnehmer*innen). Das Atemzeitvolumen der infizierten Person richtet sich u.a. danach, ob sich die infizierte Person sportlich betätigt (höheres Atemzeitvolumen) oder Unterricht erteilt (übliches Atemzeitvolumen).

Besondere Eigenschaften von Reithallen

Reithallen, die sich an den Standardmaßen orientieren, zeichnen sich durch große Grundflächen (800 bis 1200m²) und hohe Decken aus (lichte Seitenhöhe über dem Hufschlag beträgt i.d.R. 4 bis 5 Meter). Die Deckenhöhe in der Mitte der Halle kann durchaus höher sein. In den Szenarien ist eine Höhe von 4,5 Meter angegeben, es handelt sich also eher um

eine zurückhaltende Kalkulation. In den Anwendungsbeispielen orientiert sich die gewählte Lüftungsrate an der geschlossenen Bauweise mit einer Lüftung über Trauf und First bzw. über Fenster. Zunehmend ist der Bau von vollständig oder halb geöffneten Reithallen verbreitet, hier entspricht das Innenklima nahezu dem Klima außerhalb der Reithalle. Aufgrund dieser Eigenschaften ist die Luftaustauschrate bei der Berechnung der Ansteckungswahrscheinlichkeit in einer Reithalle auf einer Skala von 0 bis 10 mindestens mit dem Faktor 6, also relativ hoch, zu beziffern. Bei einer „luftigen“ Bauweise liegt dieser Faktor noch höher. Wichtig ist der kontinuierliche Austausch der Luft, vorhandene Fenster und Tore sind daher zu öffnen.

Der „COVID 19 Aerosol Transmission Risk Calculator“ des MPIC liefert zur besseren Veranschaulichung auch Vergleichswerte, etwa zum Ansteckungsrisiko im Büro oder im Klassenraum. Auch hier zeigt sich, dass Reithallen nicht die Orte sind, an denen große Ansteckungsgefahr lauert. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine bestimmte Person im Büro unter den im Kalkulator voreingestellten Parametern infiziert wird, liegt bei 19 Prozent berechnet. Die Wahrscheinlichkeit, dass mindestens eine Person infiziert wird, liegt bei 57 Prozent. Im Klassenraum beträgt die Wahrscheinlichkeit, dass ein*e bestimmte*r Schüler*in oder Lehrer*in infiziert wird, 9,9 Prozent. Die Wahrscheinlichkeit, dass mindestens ein*e Schüler*in oder Lehrer*in infiziert wird, liegt bei 92 Prozent.

66/21 – Kreis Coesfeld**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Beobachtungsgebietsanordnung in der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 und zur Aufhebung der Anordnung zur Aufstellung von Geflügel und zum Verbot von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten u. a. in der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 26.03.2021**

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung wird folgende Anordnung getroffen:

1. Das mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 eingerichtete Beobachtungsgebiet im Kreis Coesfeld wird aufgehoben.
2. Die mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 angeordnete Pflicht zur Aufstellung von Geflügel und zum Verbot von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten u. a. im Kreis Coesfeld wird ebenfalls aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.05.2021 in Kraft.

Begründung:Zu 1.

Am 16.04.2021 war in einem Geflügelbestand in der Stadt Drensteinfurt im Kreis Warendorf der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAI; Geflügelpest) amtlich festgestellt worden. Daraufhin wurden um den Ausbruchsbetrieb Restriktionszonen (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet) gebildet.

Soweit die Restriktionsgebiete das Gebiet des Kreises Warendorf westlich überschreiten, ist der Kreis Coesfeld zuständig. Daher hat der Kreis Coesfeld mit Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Nachdem die erforderlichen Maßnahmen in dem mit meiner Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 festgelegten Beobachtungsgebiet durchgeführt worden sind, ist die angeordnete Schutzmaßregel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung aufzuheben.

Zu 2.

In NRW ist seit dem 15.04.2021 kein neuer Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln aufgetreten. Virusnachweise bei Wildvögeln erfolgen ebenfalls nur noch sporadisch und singulär. Das Friedrich-Loeffler-Institut hat in seiner Risikoeinschätzung vom 26.04.2021 das Risiko der Ausbreitung der Infektion in Wasservogelpopulationen ebenso wie die Gefahr des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbestände als mäßig einstuft.

Aus diesem Grunde hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW seine Anordnungen zur Aufstellungspflicht und zum Verbot von Geflügelausstellungen und Märkten aufgehoben.

Da die angeordneten Maßnahmen aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung somit nicht mehr erforderlich sind, wird die Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 ebenfalls aufgehoben.

Wirksamkeit der Tierseuchenverfügung:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann der Tag als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich Gebrauch gemacht.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

in der jeweils gültigen Fassung.

Ihre rechtlichen Möglichkeiten:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können u. a. auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php eingesehen werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

48653 Coesfeld, 14.05.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Dr. Bernd Altepost
Amtstierarzt

67/21 - Kreis Coesfeld**Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Hinblick auf den Erwerb, die Modernisierung und des Betriebs eines Wasserkraftwerkes auf dem Gelände der „Füchtelner Mühle“**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nr. 18 vom 07.05.2021, lfd. Nr. 92-98, Seite 161-172) wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 21.04.2021, Az.: 31.1.25-134/2021.0002, bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit §§ 33 bis 35 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und den entsprechenden Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG-NRW) zwischen der Stadt Olfen und dem Kreis Coesfeld über die Zusammenarbeit im Hinblick auf den Erwerb, die Modernisierung und des Betriebs eines Wasserkraftwerkes auf dem Gelände der „Füchtelner Mühle“.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GKG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Coesfeld, 10.05.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70 – Umwelt
Im Auftrag
gez. Claas

68/21 - Kreis Coesfeld**Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Renaturierung des Flusses Berkel im Rahmen des Entwicklungskonzeptes Berkel**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nr. 6 vom 12.02.2021, lfd. Nr. 23-30, Seite 49-60) wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 28.01.2021, Az.: 31.1.25-133/2021.0001, bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit §§ 39 f., 67 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), §§ 61 ff., 71 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG-NRW) zwischen dem Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck und dem Kreis Coesfeld über die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Renaturierung des Flusses Berkel im Rahmen des Entwicklungskonzeptes Berkel.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Coesfeld, 10.05.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70 – Umwelt
Im Auftrag
gez. Claas

69/21 - Stadt Dülmen**Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für das Stadtgebiet Dülmen hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 29.09.2016 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ - zur Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) - für das Stadtgebiet Dülmen beschlossen.

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie umfasst das gesamte Stadtgebiet, er ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die auszuweisenden Windenergiekonzentrationszonen haben gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Folge, dass den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiekonzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen. Der Regelungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ umfasst somit den gesamten Außenbereich der Stadt Dülmen.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

25.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021

in der Form einer Videopräsentation im Internet unter der Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=29406>

dargestellt und erläutert.

Für den Fall, dass die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen und Nutzungsmöglichkeiten des Internets nicht gegeben sind, werden die in der Videopräsentation enthaltenen Unterlagen im o. g. Zeitraum gleichzeitig im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während der nachfolgend benannten Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

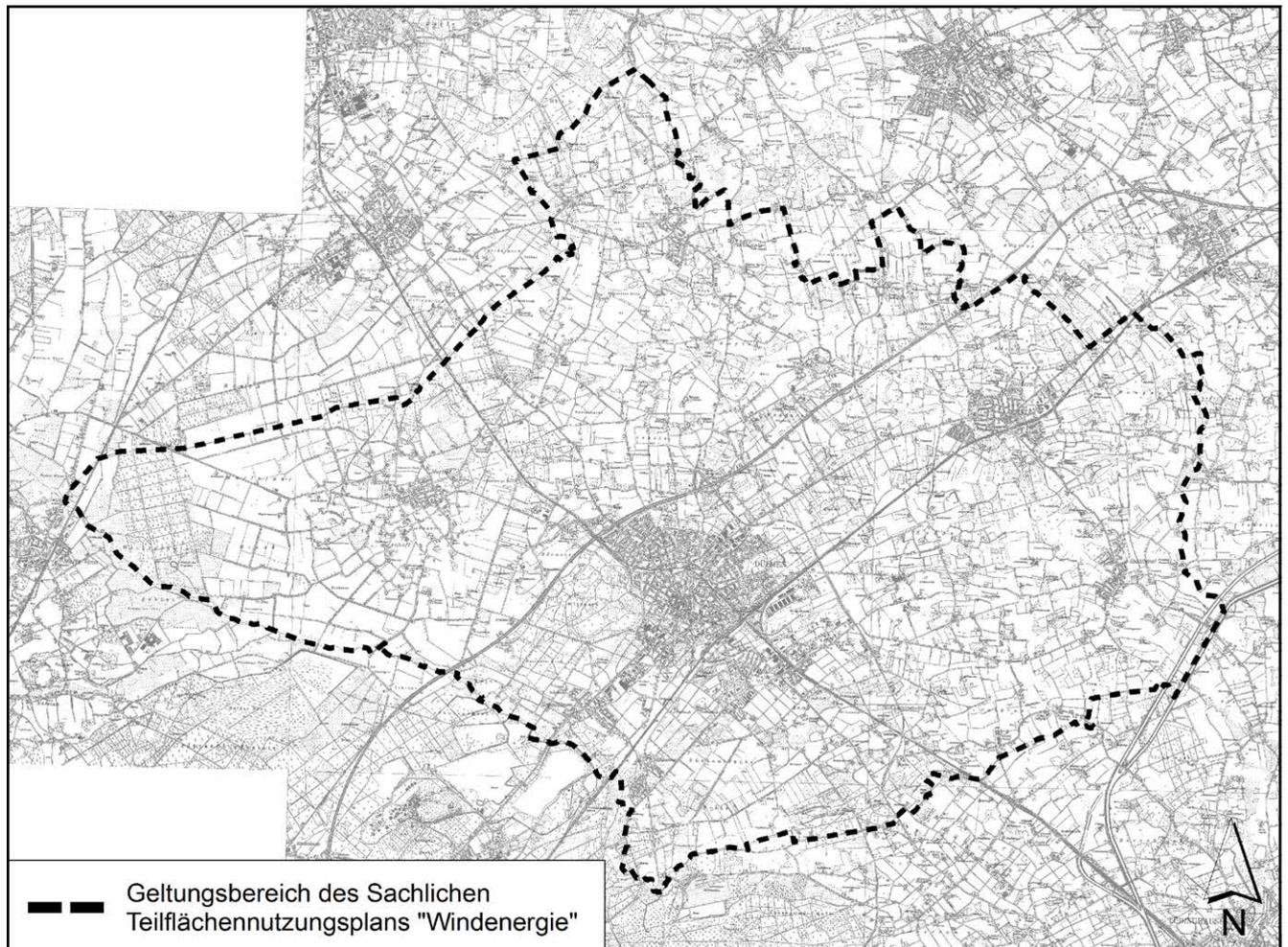
Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgebäude derzeit nur **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** betreten werden kann. Eine Terminabstimmung kann telefonisch unter der Rufnummer 02594/12-633 oder per E-Mail unter c.heidemann@duelmen.de vorgenommen werden. Unter der genannten Rufnummer können zudem Fragen zu dem Bauleitplanverfahren beantwortet werden.

Innerhalb der oben genannten Frist können Stellungnahmen zu der Bauleitplanung beispielsweise schriftlich, per E-Mail an stadt@duelmen.de oder online unter der oben bezeichneten Internet-Adresse vorgebracht werden.

Dülmen, 06.05.2021

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
gez. Carsten Hövekamp

Anlage zu Nr. 69/2170/21 – Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote von Sparurkunden der Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336115407 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.08.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.05.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336115431 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.08.2021 seine

Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.05.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336115449 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.08.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.05.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand